

Prüfungsbericht

GfFH Gemeinnützige Gesellschaft mbH für Familienhilfe
79761 Waldshut - Tiengen

Jahresabschluss und Lagebericht
31.12.2020

Unverbindliches Ansichtsexemplar
maßgeblich und verbindlich ist ausschließlich unser Bericht vom 30.03.2021
über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 in schriftlicher Form

INHALTSVERZEICHNIS

Abkürzungsverzeichnis	3
A. Prüfungsauftrag	5
B. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	6
C. Grundsätzliche Feststellungen	10
I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter	10
1. Geschäftsverlauf und Lage der Gesellschaft	10
2. Entwicklungsbeeinträchtigende oder bestandsgefährdende Tatsachen	11
II. Unregelmäßigkeiten	11
1. Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung	11
2. Sonstige Unregelmäßigkeiten	11
D. Prüfungsdurchführung	11
I. Gegenstand der Prüfung	11
II. Art und Umfang der Prüfung	12
III. Unabhängigkeit	13
E. Feststellungen zur Rechnungslegung	13
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	13
1. Vorjahresabschluss	13
2. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	13
3. Jahresabschluss	14
4. Prüfung nach § 53 HGrG	15
5. Lagebericht	15
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	15
1. Wesentliche Bewertungsgrundlagen	16
2. Änderungen in den Bewertungsgrundlagen	16
3. Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	16
4. Zusammenfassende Beurteilung	17
F. Schlussbemerkung	17

ANLAGEN

Anlage 1:	Bilanz zum 31.12.2020
Anlage 2:	Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2020 bis 31.12.2020
Anlage 3:	Anhang des Jahresabschlusses per 31.12.2020
Anlage 4:	Lagebericht zum Jahresabschluss per 31.12.2020
Anlage 5:	Unterzeichnung des Jahresabschlusses und Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers
Anlage 6:	Rechtliche Verhältnisse
Anlage 7:	Bericht über die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG für das Geschäftsjahr 2020
Anlage 8:	Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage
Anlage 9:	Weitergehende Aufgliederungen und Erläuterungen des Jahresabschlusses
Anlage 10:	EDV - Verzeichnis des Anlagevermögens
Anlage 11:	Besondere Auftragsbedingungen (Stand: 01.08.2018)
Anlage 12:	Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 01.01.2017

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
a.F.	alte Fassung
AfA	Absetzung für Abnutzung
AG	Aktiengesellschaft
AR	Aufsichtsrat
Art.	Artikel
AV	Anlagevermögen
BilMoG	Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz
BilRUG	Bilanzrichtlinienumsetzungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
CHF	schweizer Franken
DRS	Deutscher Rechnungslegungs Standard
EGHGB	Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch
EK	Eigenkapital
EStG	Einkommensteuergesetz
e.V.	eingetragener Verein
f.	folgende
ff.	fort folgende
FFP	filtering face piece (medizinische) Atemschutzmasken
gem.	gemäß
GfFH	GfFH Gemeinnützige Gesellschaft mbH für Familienhilfe
gGmbH	gemeinnützige Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GmbH	Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend der Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GoB	Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung
HGB	Handelsgesetzbuch
HRB	Handelsregister Abteilung B
i.d.F.	in der Fassung
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.
IfSG	Infektionsschutzgesetz
IGH	Intergrationshilfe
IKS	internes Kontrollsystem
Inkl.	inklusive
i.S.d. / i.S.v.	im Sinne des (der) / im Sinne von
IT	Informationstechnologie
i.V.	im Vorjahr
i.V.m.	in Verbindung mit
KG	Kommanditgesellschaft
Kita	Kindertagesstätte
KUG	Kurzarbeitergeld
Lgb.	Lagebuch
LRA WT	Landratsamt Waldshut
n.F.	neue Fassung
NR	Nummer
OP	Operation
PS	Prüfungsstandard des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW)
S.	Satz
SodEG	Sozialdienstleister - Einsatzgesetz

SpFH / EB	Sozialpädagogische Familienhilfe / Erziehungsbeistand
UMA	unbegleitete minderjährige Asylbewerber
UN	United Nations (Vereinte Nationen)
vs.	versus
T€	tausend Euro
Tz.	Textziffer
z.B.	zum Beispiel
Ziff.	Ziffer

Hinweis: Aus rechentechnischen Gründen können in Tabellen und bei Verweisen Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch exakt ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben usw.) auftreten

A. Prüfungsauftrag

Die Geschäftsführung der GfFH Gemeinnützige Gesellschaft mbH für Familienhilfe, 79761 Waldshut - Tiengen, beauftragte uns aufgrund des Beschlusses des Beirats der Gesellschaft vom 19.02.2020 mit Schreiben vom 20.02.2020 mit der freiwilligen Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020, unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung und des Lageberichts. Die Prüfung soll nach Art und Umfang einer gesetzlich vorgeschriebenen Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB entsprechen und mit der Erteilung eines Bestätigungsvermerks nach § 322 HGB abgeschlossen werden.

Der Auftrag wurde von uns mit Auftragsbestätigungsschreiben vom 01.09.2020 unter Beifügung der besonderen und allgemeinen Auftragsbedingungen angenommen. Die Zweitschrift mit Einverständniserklärung des Auftraggebers erhielten wir am 03.09.2020.

Unsere Prüfung wurde in der Zeit vom 15.03.2021 bis zum 30.03.2021 (mit zeitlichen Unterbrechungen) in den Geschäftsräumen der Gesellschaft und in unseren Kanzleiräumen durchgeführt.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) festgestellten "Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen" (IDW PS 450) den nachfolgenden Bericht, dem wir den geprüften Jahresabschluss (Anlagen 1 bis 3) sowie den Lagebericht (Anlage 4) beifügen.

Auftragsgemäß haben wir die rechtlichen Verhältnisse der Gesellschaft in Anlage 6 zu diesem Bericht in einer Übersicht zusammengefasst. Darüber hinaus wurden wir beauftragt, eine Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG durchzuführen und darüber im berufsüblichen Umfang zu berichten (Anlage 7). Weiterhin haben wir eine Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft als Anlage 8 beifügt.

Auftragsgemäß haben wir zusätzlich einen Erläuterungsteil erstellt, der diesem Bericht als Anlage 9 beifügt ist. Der Erläuterungsteil enthält gesetzlich nicht vorgeschriebene Aufgliederungen und Hinweise zu den einzelnen Posten des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 unter Angabe der jeweiligen Vorjahreszahlen.

Für diesen Auftrag gelten, auch im Verhältnis zu Dritten, die als Anlage 12 beifügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 01.01.2017.

Wir verweisen ergänzend auf die dort in Ziffer 9 enthaltenen Haftungsregelungen und auf den Haftungsausschluss gegenüber Dritten sowie die weiteren Bestimmungen der beifügten Anlage 11 "Besondere Auftragsbedingungen für Prüfungen und prüfungsnahe Leistungen" (Stand: 01.08.2018).

Der vorliegende Prüfungsbericht richtet sich an die Gesellschaft.

B. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Zu dem Jahresabschluss und dem Lagebericht haben wir folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

"Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die GfFH Gemeinnützige Gesellschaft mbH für Familienhilfe, Waldshut - Tiengen

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der GfFH Gemeinnützige Gesellschaft mbH für Familienhilfe - bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der GfFH Gemeinnützige Gesellschaft mbH für Familienhilfe für das Geschäftsjahr vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31.12.2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben.

Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen.

Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

Waldshut - Tiengen, den 30.03.2021

Reiner · Stärk GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

(Dipl.-Kfm. Patrick Stärk)
Wirtschaftsprüfer

(Dipl.-Kfm. Joachim Stärk)
Wirtschaftsprüfer"

C. Grundsätzliche Feststellungen

I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter

1. Geschäftsverlauf und Lage der Gesellschaft

Die Geschäftsführung hat im Lagebericht und im Jahresabschluss, dort insbesondere im Anhang, die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft beurteilt.

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB nehmen wir als Abschlussprüfer mit den anschließenden Ausführungen vorweg zur Lagebeurteilung durch die Geschäftsführer im Jahresabschluss und im Lagebericht Stellung. Dabei gehen wir insbesondere auf die Beurteilung des Fortbestands und die Beurteilung der zukünftigen Entwicklung des Unternehmens ein, wie sie im Jahresabschluss und im Lagebericht ihren Ausdruck gefunden haben.

Unsere Stellungnahme geben wir aufgrund unserer eigenen Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft ab, die wir im Rahmen unserer Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gewonnen haben.

Folgende Aspekte der Lagebeurteilung sind hervorzuheben:

Ausweislich der Eintragung im Handelsregister ist Gegenstand des Unternehmens seit der Änderung des Gesellschaftsvertrages am 22.01.2015 die Erbringung, Förderung und Unterstützung ambulanter Hilfen nach dem zweiten Kapitel des Sozialgesetzbuches - Achtes Buch (SGB VIII) im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes Waldshut, und nach dem sechsten Kapitel des Sozialgesetzbuches - Zwölftes Buch (SGB XII), ambulante Eingliederungshilfe im Zuständigkeitsbereich des Sozialamtes Waldshut.

Aufgrund des Inkrafttretens des Bundesteilhabegesetzes ab dem 01.01.2020 werden die Leistungen nach dem sechsten Kapitel des Sozialgesetzbuches - Zwölftes Buch (SGB XII) ab diesem Zeitpunkt nicht mehr nach dieser Vorschrift, sondern nach Teil 2 des fünften und sechsten Kapitels des Sozialgesetzbuches IX (SGB IX) erbracht. Die entsprechende Änderung des Gesellschaftsvertrages steht noch aus.

Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Übernahme der vom Jugendamt Waldshut im Rahmen des SGB VIII für geeignet und notwendig gehaltenen Einsätze ambulanter Hilfen.
- b) Übernahme der vom Sozialamt Waldshut im Rahmen des SGB XII für geeignet und notwendig gehaltenen Einsätze ambulanter Integrationshilfen in Kindertageseinrichtungen und Schulen.
- c) Auswahl und Schulung der Bewerberinnen und Bewerber, Qualifizierung, Fortbildung und Begleitung während der Einsätze.
- d) Die Gesellschaft kann im Rahmen ihrer Gemeinnützigkeit diejenigen Geschäfte betreiben, die der Verwirklichung des Zwecks dieser Gesellschaft dienen und gleichzeitig öffentliche Zwecke erfüllen, soweit diese nicht von anderen Trägern der Jugendhilfe wahrgenommen werden

Das Geschäftsjahr 2020 war für die Gesellschaft geprägt von großen Herausforderungen, welche die Corona - Pandemie für die zu unterstützenden Familien, Kinder und Jugendlichen mit sich brachte. Damit verbunden war zwangsläufig eine Ausweitung der räumlichen Kapazitäten als auch eine deutliche Erhöhung der Komplexität der Aufgabenstellung, was im Ergebnis zu wesentlichen Abweichungen von den Planzahlen 2020 geführt hat. Die Geschäftsführung zeigt sich nichtsdestotrotz mit dem wirtschaftlichen Ablauf des Geschäftsjahres zufrieden.

Zu Beginn 2020 wurde für den zum 28.02.2020 altershalber ausgeschiedenen bisherigen Geschäftsführer, eine neue Geschäftsführerin bestellt. Auf diese Weise wurden die Voraussetzungen geschaffen, auf einer soliden fachlichen und personellen Grundlage, alle Anforderungen geeignet umsetzen zu können, damit die Gesellschaft auch zukünftig ein qualitativ hochwertiges Angebot an Leistungen zur Verfügung stellen kann.

Die finanzielle Situation der Gesellschaft ist zufriedenstellend, die jederzeitige Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen ist gewährleistet.

Die Darstellung und Beurteilung der Lage des Unternehmens und seiner voraussichtlichen Entwicklung durch die Geschäftsführung im Jahresabschluss und im Lagebericht halten wir für zutreffend.

Die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung der GfFH Gemeinnützige Gesellschaft mbH für Familienhilfe im Lagebericht basiert auf Annahmen, bei denen Beurteilungsspielräume vorhanden sind. Wir halten diese Darstellung für plausibel.

2. Entwicklungsbeeinträchtigende oder bestandsgefährdende Tatsachen

Entwicklungsbeeinträchtigende und / oder bestandsgefährdende Tatsachen konnten im Rahmen unserer pflichtgemäß durchgeführten Prüfung nicht festgestellt werden.

II. Unregelmäßigkeiten

1. Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung

Nach § 321 Abs. 1. S. 3 HGB ist über bei Durchführung unserer Prüfung festgestellte Unrichtigkeiten oder Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften zu berichten.

Im Verlauf unserer Prüfung haben wir keine Unrichtigkeiten oder Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften festgestellt.

2. Sonstige Unregelmäßigkeiten

Gemäß § 321 Abs. 1 S. 3 HGB ist über bei Durchführung der Prüfung festgestellte Tatsachen zu berichten, die schwerwiegende Verstöße der Geschäftsführer oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen.

Im Verlauf unserer Prüfung haben wir keine Tatsachen festgestellt, die schwerwiegende Verstöße der Geschäftsführer oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz und / oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen.

D. Prüfungsdurchführung

I. Gegenstand der Prüfung

Die GfFH Gemeinnützige Gesellschaft mbH erfüllt die Voraussetzungen einer kleinen Kapitalgesellschaft i.S. des § 267 Abs. 2 HGB, die gemäß §§ 316 ff. HGB nicht der gesetzlichen Pflichtprüfung unterliegt. Der Landkreis Waldshut ist Alleingesellschafter der GfFH Gemeinnützige Gesellschaft mbH für Familienhilfe. Durch die damit verbundene Anwendungsverpflichtung der Gemeindeordnung Baden - Württemberg werden nach §103 dieser Ordnung der Jahresabschluss und der Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft.

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir gemäß § 317 HGB die Buchführung, den Jahresabschluss zum 31.12.2020 und den Lagebericht 2020 auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und der sie ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags geprüft.

Den Lagebericht haben wir daraufhin überprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt. Dabei ist auch zu prüfen, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind. Die Prüfung des Lageberichts hat sich auch darauf zu erstrecken, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung des Lageberichts beachtet worden sind (§ 317 Abs. 2 HGB).

Die maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätze für unsere Prüfung des Jahresabschlusses waren die Rechnungslegungsvorschriften der §§ 242 bis 256a und der §§ 264 bis 288 HGB, die Sondervorschriften des GmbH - Gesetzes sowie die ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags.

Die Beurteilung der Angemessenheit des **Versicherungsschutzes** der Gesellschaft, insbesondere ob alle Wagnisse bedacht und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand des uns erteilten Auftrags zur Jahresabschlussprüfung.

II. Art und Umfang der Prüfung

Unsere Prüfung haben wir in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen.

Die Prüfung erstreckt sich nicht darauf, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann. Gegenstand unseres Auftrags war auch nicht die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. Unterschlagungen oder sonstige Untreuehandlungen, und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten.

Grundlage unseres risiko- und prozessorientierten Prüfungsvorgehens ist die Erarbeitung einer Prüfungsstrategie. Diese basiert auf der Beurteilung des wirtschaftlichen und rechtlichen Umfelds des Unternehmens, seiner Ziele, Strategien und Geschäftsrisiken, die wir anhand kritischer Erfolgsfaktoren beurteilen. Die Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems und dessen Wirksamkeit ergänzen wir durch Prozessanalysen, die wir mit dem Ziel durchführen, deren Einfluss auf relevante Jahresabschlussposten zu ermitteln und so die Fehler Risiken sowie unser Prüfungsrisiko einschätzen zu können.

Die Erkenntnisse aus der Prüfung der Prozesse und des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems haben wir bei der Auswahl der analytischen Prüfungshandlungen (Plausibilitätsbeurteilungen) und der Einzelfallprüfungen hinsichtlich der Bestandsnachweise, des Ansatzes, des Ausweises und der Bewertung im Jahresabschluss berücksichtigt. Im unternehmensindividuellen Prüfungsprogramm haben wir die Schwerpunkte unserer Prüfung, Art und Umfang der Prüfungshandlungen sowie den zeitlichen Prüfungsablauf und den Einsatz von Mitarbeitern festgelegt. Hierbei haben wir die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Risikoorientierung beachtet und daher unser Prüfungsurteil überwiegend auf der Basis von analytischen Prüfungshandlungen, Einzelfall- bzw. Stichprobenprüfungen oder einer Kombination von beiden getroffen.

In Anbetracht der überschaubaren Größe des Unternehmens und der Übersichtlichkeit seiner Verfahrensabläufe haben wir im vorliegenden Fall neben der Analyse des Prozesses der Jahresabschlusserstellung im Wesentlichen Einzelfallprüfungen durchgeführt. Dabei haben wir folgende Prüfungsschwerpunkte gesetzt:

- Prüfung der Bilanzierung und Bewertung sämtlicher Positionen der Aktivseite der Bilanz,
- Prüfung der Bilanzierung und Bewertung sämtlicher Positionen der Passivseite der Bilanz,

- Prüfung des Ausweises und der Bewertung sämtlicher Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung.

Weiterhin haben wir u.a. folgende Standardprüfungshandlungen vorgenommen:

- von der zutreffenden Bilanzierung und Bewertung der Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen haben wir uns in Stichproben überzeugt. Die Zahlungsvorgänge im neuen Geschäftsjahr wurden in ausreichendem Umfang geprüft.
- eine Bankbestätigung des Kreditinstituts haben wir eingeholt.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden erteilt. Die Geschäftsführung bestätigte uns die Vollständigkeit dieser Aufklärungen und Nachweise sowie der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts schriftlich.

III. Unabhängigkeit

Bei unserer Abschlussprüfung haben wir die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet (§ 321 Abs. 4a HGB).

E. Feststellungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung stellen wir fest, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen, der Jahresabschluss sowie der Lagebericht den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags entsprechen.

1. Vorjahresabschluss

Der Vorjahresabschluss wurde von der Gesellschafterversammlung am 19.02.2020 festgestellt. Die Geschäftsführung wurde entlastet.

Die Gesellschafterversammlung beschloss, den Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2019 in Höhe von € 107.309,53 unter Verrechnung des Gewinnvortrags von € 362.237,07 mit zusammen € 469.546,60 als Gewinnvortrag für Rechnung des neuen Geschäftsjahres vorzutragen.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2019 wurde am 26.02.2021 im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

2. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Organisation der Buchführung, das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem, der Datenfluss und das Belegwesen ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle.

Die aus weiteren geprüften Unterlagen (z.B. Unterlagen der Kostenrechnung, Betriebsabrechnung, Vertragsunterlagen) entnommenen Informationen haben zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht geführt.

Die IT - gestützte Rechnungslegung gewährleistet die Sicherheit der für die Zwecke der Rechnungslegung verarbeiteten Daten und damit eine Verarbeitung entsprechend den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) gemäß § 238 HGB.

Das von der Gesellschaft eingerichtete rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem (IKS) sieht angemessene Regelungen zur Organisation und Kontrolle der Arbeitsabläufe vor. Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben im Berichtszeitraum keine nennenswerten organisatorischen Änderungen erfahren.

Die Finanzbuchhaltung wird über das System DATEV - Mittelstand Faktura und Rechnungswesen pro Version V 9.2, die Anlagebuchhaltung über das System DATEV - Anlagebuchhaltung pro Version 9.22 und die Lohnbuchhaltung über das System DATEV - Lodalas comfort 11.63 geführt. Die Ordnungsmäßigkeit der eingesetzten Programme wurde durch die Ernst & Young GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Nürnberg geprüft und bestätigt.

Die Bücher wurden zutreffend mit den Zahlen der Vorjahresbilanz eröffnet und ordnungsgemäß geführt. Die Belegfunktion ist erfüllt.

Die Organisation des Rechnungswesens ist den Verhältnissen der Gesellschaft angemessen. Die Verfahrensabläufe in der Buchführung erfuhren im Berichtsjahr keine wesentlichen organisatorischen Änderungen.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht die Buchführung den gesetzlichen Vorschriften. Die aus weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen haben zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht geführt.

Als zusammenfassendes Ergebnis unserer Prüfung, die sich auf

- die Ordnungsmäßigkeit der Bestandteile des Abschlusses und deren Ableitung aus der Buchführung,
- die Ordnungsmäßigkeit der im Anhang gemachten Angaben,
- die Beachtung der Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften,
- die Beachtung aller für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und aller größenabhängigen, rechtsformgebundenen oder wirtschaftszweigspezifischen Regelungen und
- die Beachtung von Regelungen des Gesellschaftsvertrags, soweit diese den Inhalt der Rechnungslegung betreffen,

erstreckt hat, haben wir den in Abschnitt B. wiedergegebenen Bestätigungsvermerk erteilt.

3. Jahresabschluss

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung stellen wir fest, dass im Jahresabschluss alle für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und aller größenabhängigen und rechtsformgebundenen Regelungen sowie die Normen des Gesellschaftsvertrags beachtet sind.

Die Gesellschaft weist gemäß § 267 HGB folgende Größenmerkmale auf:

		2019	2020
Bilanzsumme	T€	1.031,5	1.072,4
Umsatzerlöse	T€	4.925,5	5.024,1
Durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer		181,00	199,50

Die Gesellschaft ist somit gemäß § 267 Abs. 2 HGB zum Bilanzstichtag eine kleine Kapitalgesellschaft.

Die Bilanz ist unter Beachtung der Vorschriften des § 266 HGB gegliedert. Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren (§ 275 Abs. 2 HGB) aufgestellt.

Die **Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung** zum 31.12.2020 sind - aufbauend auf dem von uns geprüften und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 17.02.2020 versehenen Vorjahresabschluss per 31.12.2019 - ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet.

Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften sind beachtet. Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden sind beibehalten worden.

Die im **Anhang** gemachten Angaben sind vollständig und ordnungsgemäß. Die Erläuterungen und Begründungen entsprechen den gesetzlichen Anforderungen.

Von der Schutzklausel des § 286 Abs. 4 HGB bezüglich der Angabe der Gesamtbezüge der gesetzlichen Vertreter im Anhang gem. § 285 Nr. 9 HGB wurde im Rahmen der Aufstellung Gebrauch gemacht.

4. Prüfung nach § 53 HGrG

Wir prüften im Rahmen des uns erteilten Auftrags die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG.

Unsere Prüfung erfolgte in Anwendung des vom Fachausschuss für öffentliche Unternehmen und Verwaltungen des Instituts für Wirtschaftsprüfer am 06.10.2006 verabschiedeten Fragebogens (IDW PS 720). Der Fragebogen ist diesem Bericht als Anlage 7 beigelegt.

Unsere Prüfung führte zu keinen Einwendungen.

5. Lagebericht

Der Lagebericht **entspricht den gesetzlichen Vorschriften**. Unsere Prüfung nach § 317 Abs. 2 HGB hat zu dem Ergebnis geführt, dass er mit dem Jahresabschluss und den im Verlauf unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Unternehmens vermittelt. Die wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung sind zutreffend dargestellt (IDW PS 350, DRS 20).

Die Angaben nach § 289 Abs. 2 HGB sind vollständig und zutreffend.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Nach unseren Feststellungen vermittelt der Jahresabschluss - d. h. als Gesamtaussage des Jahresabschlusses, wie sie sich aus dem Zusammenwirken von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang ergibt - unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft (§ 264 Abs. 2 HGB).

Zum besseren Verständnis der Gesamtaussage des Jahresabschlusses gehen wir nachfolgend pflichtgemäß auf die wesentlichen Bewertungsgrundlagen und den Einfluss, den Änderungen in den Bewertungsgrundlagen insgesamt auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses haben, ein. (§ 321 Abs. 2 S. 4 HGB).

Die Gesellschaft hat im Anhang die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angegeben. Bei unseren nachfolgenden Ausführungen gehen wir daher insbesondere auf die Sachverhalte ein, die für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie in ihrer Gesamtwirkung im Zusammenhang mit anderen Maßnahmen und Sachverhalten von wesentlicher Bedeutung sind (IDW PS 250 n.F.).

1. Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Zu den angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie den für die Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden maßgeblichen Faktoren einschließlich etwaiger Auswirkungen von Änderungen an diesen Methoden machen wir folgende Angaben:

Die **Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden** erfolgen unter Annahme der Unternehmensfortführung (§ 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB) und sind an den handelsrechtlichen Bestimmungen ausgerichtet. Sie werden grundsätzlich unverändert zum Vorjahr angewendet.

Anlagevermögen

Die Vermögensgegenstände des **Anlagevermögens** wurden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, gegebenenfalls vermindert um planmäßige und außerplanmäßige Abschreibungen, bewertet. Es kam ausschließlich die lineare Abschreibungsmethode zur Anwendung. Die Nutzungsdauerschätzungen orientieren sich dabei grundsätzlich an den in den steuerlichen AfA - Tabellen aufgeführten Nutzungsdauern, da diese den Nutzenverbrauch bzw. den Wertverzehr der Anlagen im Allgemeinen zutreffend abbilden.

Umlaufvermögen

Die Bewertung der **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände** sowie der **flüssigen Mittel** erfolgte zum Nennwert. Die Risiken im **Forderungsbestand** sind angemessen berücksichtigt worden. Es wurden Pauschalwertberichtigungen gebildet; Einzelwertberichtigungen waren keine vorzunehmen.

Im Hinblick auf eine periodengerechte Abgrenzung der Aufwendungen wurden gemäß § 250 HGB entsprechende **Rechnungsabgrenzungsposten** gebildet.

Passivposten

Das im Handelsregister ausgewiesene **Stammkapital** (= gezeichnetes Kapital) wird mit dem Nominalbetrag von € 25.000,00 bilanziert.

Die Bewertung der **sonstigen Rückstellungen** erfolgte zu den nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbeträgen. In den Bewertungsansatz wurden nur die Aufwendungen und Erträge einbezogen, die in künftigen Geschäftsjahren anfallen.

Verbindlichkeiten sind zu Erfüllungsbeträgen angesetzt.

Im Hinblick auf eine periodengerechte Abgrenzung der Erträge wurden gemäß § 250 HGB entsprechende **Rechnungsabgrenzungsposten** gebildet.

2. Änderungen in den Bewertungsgrundlagen

Abweichungen in den **Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden** im Verhältnis zum Vorjahr liegen nicht vor.

3. Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Unter den **bilanzpolitischen Maßnahmen** verstehen wir alle sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen und Bewertungsentscheidungen, die sich auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken. Sachverhaltsgestaltend sind Maßnahmen, die sich auf den Ansatz und / oder die Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden auswirken, sofern sie von der üblichen Gestaltung abweichen, die nach unserer Einschätzung den Erwartungen der Abschlussadressaten entspricht, und sich die Abweichung von der üblichen Gestaltung auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses wesentlich auswirkt.

Die Gesellschaft hat nach den im Rahmen unserer Prüfungstätigkeit gewonnene Erkenntnissen keine sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen vorgenommen.

4. Zusammenfassende Beurteilung

Nach unserer pflichtgemäß durchgeführten Prüfung sind wir zu der in unserem Bestätigungsvermerk getroffenen Beurteilung gelangt, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der GfFH Gemeinnützige Gesellschaft mbH für Familienhilfe vermittelt.

F. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht über unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Geschäftsjahr vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 der GfFH Gemeinnützige Gesellschaft mbH für Familienhilfe erstatten wir in Übereinstimmung mit § 321 HGB unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Erstellung von Prüfungsberichten des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf (IDW PS 450 n. F.).

Der von uns erteilte Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt B. unter "Wiedergabe des Bestätigungsvermerks" enthalten.

Der Prüfungsbericht wird gem. § 321 Abs. 5 HGB unter Berücksichtigung von § 32 WPO wie folgt unterzeichnet.

Waldshut - Tiengen, den 30.03.2021

Reiner · Stärk GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



(Dipl.-Kfm. Patrick Stärk)
Wirtschaftsprüfer

(Dipl.-Kfm. Joachim Stärk)
Wirtschaftsprüfer

ANLAGEN

Bilanz

zum 31.12.2020

der

GfFH Gemeinnützige Gesellschaft mbH für Familienhilfe
79761 Waldshut - Tiengen

Aktiva				Vorjahr T€
	€	€		
A. Anlagevermögen				
<i>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</i>				
1. entgeltlich erworbene Software	21.849,00			20,2
<i>II. Sachanlagen</i>				
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>11.395,00</u>	33.244,00		5,0
B. Umlaufvermögen				
<i>I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</i>				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	9.508,33			69,9
2. Forderungen gegen Gesellschafter	143.112,09			206,7
3. sonstige Vermögensgegenstände	<u>48.840,27</u>	201.460,69		5,4
<i>II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten</i>		836.706,99		723,2
C. Rechnungsabgrenzungsposten		959,00		1,1
		<u>1.072.370,68</u>	<u>1.031,5</u>	

			Passiva
	€	€	Vorjahr T€
A. Eigenkapital			
<i>I. Gezeichnetes Kapital</i>	25.000,00		25,0
<i>II. Gewinnvortrag</i>	469.546,60		362,2
<i>III. Jahresüberschuss</i>	<u>1.471,03</u>	496.017,63	107,3
B. Rückstellungen			
1. sonstige Rückstellungen		246.300,00	211,2
C. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	10.859,29		9,9
2. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschafter	47.273,38		31,1
3. sonstige Verbindlichkeiten	<u>77.394,38</u>	135.527,05	103,1
D. Rechnungsabgrenzungsposten		194.526,00	181,7
		<u>1.072.370,68</u>	<u>1.031,5</u>

Gewinn- und Verlustrechnung

für die Zeit vom 01.01.2020 bis 31.12.2020

der

GfFH Gemeinnützige Gesellschaft mbH für Familienhilfe
79761 Waldshut - Tiengen

	€	€	Vorjahr T€
1. Umsatzerlöse		5.024.136,86	4.925,5
2. sonstige betriebliche Erträge		82.406,75	25,7
3. Gesamtleistung		5.106.543,61	4.951,2
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	3.609.793,80		3.431,7
b) soziale Abgaben	<u>1.124.356,10</u>	4.734.149,90	1.039,3
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		19.886,81	16,4
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		351.035,88	356,4
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		0,01	0,0
8. Ergebnis nach Steuern		1.471,03	107,4
9. sonstige Steuern		0,00	0,1
10. Jahresüberschuss		<u>1.471,03</u>	<u>107,3</u>

Anhang

des

Jahresabschlusses per 31.12.2020

der

GfFH Gemeinnützige Gesellschaft mbH für Familienhilfe
79761 Waldshut - Tiengen

A. Allgemeine Angaben

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in 79761 Waldshut - Tiengen und wird beim Amtsgericht Freiburg unter der HRB 621477 geführt. Sie erfüllt die Größenmerkmale einer kleinen Kapitalgesellschaft i.S.d. § 267 HGB. Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung nach den Vorschriften der §§ 242 bis 256a und der §§ 264 bis 288 HGB sowie der Sondervorschriften des GmbH - Gesetzes aufgestellt.

Der Landkreis Waldshut ist alleiniger Gesellschafter der GfFH Gemeinnützige Gesellschaft mbH für Familienhilfe. Hiermit verbunden ist die Anwendungsverpflichtung von § 103 der Gemeindeordnung Baden - Württemberg. Diese Ordnung besagt, dass Jahresabschluss und Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufzustellen sind.

Der vorliegende Jahresabschluss ist grundsätzlich unter Beibehaltung der für den Vorjahresabschluss angewendeten Gliederungsgrundsätzen nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellt (§§ 265 Abs. 1 Satz 2, 266 ff. HGB).

B. Angaben zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die gegenüber dem Vorjahresabschluss unverändert angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden orientieren sich grundsätzlich an den handelsrechtlichen Bestimmungen.

Über die angewandten Bewertungsmethoden berichten wir wie folgt:

Anlagevermögen

Die Vermögensgegenstände des **Anlagevermögens** wurden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, gegebenenfalls vermindert um planmäßige und außerplanmäßige Abschreibungen, bewertet. Es kam ausschließlich die lineare Abschreibungsmethode zur Anwendung. Die Nutzungsdauerschätzungen orientieren sich dabei grundsätzlich an den in den steuerlichen AfA - Tabellen aufgeführten Nutzungsdauern, da diese den Nutzenverbrauch bzw. den Wertverzehr unserer Anlagen im Allgemeinen zutreffend abbilden

Umlaufvermögen

Die Bewertung der **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände** sowie der **flüssigen Mittel** erfolgte zum Nennwert. Die Risiken im **Forderungsbestand** sind angemessen berücksichtigt worden. Es wurden Pauschalwertberichtigungen gebildet; Einzelwertberichtigungen waren keine vorzunehmen.

Im Hinblick auf eine periodengerechte Abgrenzung der Aufwendungen wurden gemäß § 250 HGB entsprechende **Rechnungsabgrenzungsposten** gebildet.

Passivposten

Das im Handelsregister ausgewiesene **Stammkapital** (= gezeichnetes Kapital) wird mit dem Nominalbetrag von € 25.000,00 bilanziert.

Die Bewertung der **sonstigen Rückstellungen** erfolgte zu den nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbeträgen. In den Bewertungsansatz wurden nur die Aufwendungen und Erträge einbezogen, die in künftigen Geschäftsjahren anfallen.

Verbindlichkeiten sind zu Erfüllungsbeträgen angesetzt.

Im Hinblick auf eine periodengerechte Abgrenzung der Erträge wurden gemäß § 250 HGB entsprechende **Rechnungsabgrenzungsposten** gebildet.

Abweichungen **in den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden** im Verhältnis zum Vorjahr liegen nicht vor.

C. Angaben zur Bilanz

Die Entwicklung der einzelnen Posten des **Anlagevermögens** im Geschäftsjahr 2020 ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Anlagespiegel.

Die **Forderungen gegen und Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern** sind in der Bilanz offen ausgewiesen.

Die Restlaufzeit der **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände** beträgt nicht mehr als ein Jahr.

Das im Handelsregister ausgewiesene **Stammkapital** (= gezeichnetes Kapital) beträgt unverändert € 25.000,00.

Rückstellungen sind im Wesentlichen bilanziert für noch nicht genommene Urlaubstage und Überstunden des abgelaufenen Geschäftsjahres sowie für die Kosten der Prüfung des Jahresabschlusses per 31.12.2020.

Die ausgewiesenen **Verbindlichkeiten** haben sämtliche eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

Mit Ausnahme von branchenüblichen Eigentumsvorbehalten bei den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind keine Pfandrechte gewährt worden.

Die Verbindlichkeiten aus Steuern belaufen sich auf € 51.944,66 (i.V. € 49.915,87), diejenigen im Rahmen der sozialen Sicherheit auf € 5.182,22 (i.V. € 3.156,46).

D. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem **Gesamtkostenverfahren** gegliedert.

Die Umsatzerlöse gliedern sich wie folgt:

	2020 €	2019 €
Umsatzerlöse		
mit dem Jugendamt des Landkreises Waldshut nach SGB VIII	2.669.448,97	2.625.071,84
mit dem Sozialamt des Landkreises Waldshut nach SGB IX	2.293.846,36	2.194.186,86
mit anderen Jugendämtern	60.841,53	106.209,18
	<u>5.024.136,86</u>	<u>4.925.467,88</u>

Die Gewinn- und Verlustrechnung enthält € 653,70 (i.V. € 4.313,62) **periodenfremde Erträge** und keine (i.V. € 2.064,61) **periodenfremde Aufwendungen**.

Weitergehende Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung sind nicht zu machen.

E. Sonstige Angaben

1. Haftungsverhältnisse

Zum 31.12.2020 bestanden - ebenso wie zum Vorjahresstichtag - keine Haftungsverhältnisse.

2. finanzielle Verpflichtungen

Zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs bestehen nachfolgende finanzielle Verpflichtungen. Mögliche Risiken ergeben sich aus den Kündigungsrechten, da die Verträge für die Vertragslaufzeit abgeschlossen und nur aus wichtigem Grund gekündigt werden können. Vorteile ergeben sich aus der Einsparung von Verwaltungsaufgaben, verbesserter Liquidität sowie Entfall des Verwertungsrisikos.

- a) aus laufenden Mietverträgen für Räumlichkeiten von monatlich € 2.629,50 (i.V. € 2.560,42). Die Restlaufzeit der Verträge ist wie im Vorjahr unbestimmt.
- b) es bestehen weitere finanzielle Verpflichtungen aus Miet- / Leasingverträgen (insbesondere von Kopiergeräten) mit monatlichen Zahlungsverpflichtungen von € 2.314,29 (i.V. € 1.881,52). Die Restlaufzeit der Verträge ist wie im Vorjahr unbestimmt.

Finanzielle Verpflichtungen betreffend die Altersversorgung und / oder Verpflichtungen gegenüber verbundenen Unternehmen i.S.d. § 285 Nr. 3a HGB bestehen keine.

3. Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen

Im Berichtsjahr gab es keine wesentlichen Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen, die für die Beurteilung der Finanzlage notwendig sind und zu nicht marktüblichen Bedingungen zustande gekommen sind.

4. Geschäftsführung

Zu jeweils alleinigen **Geschäftsführern** im Geschäftsjahr 2020 waren bestellt:

- Frau Christine Lechner, Geschäftsführerin, 79774 Albbruck (ab 10.02.2020; Eintrag im Handelsregister: 04.03.2020)
- Herr Rudolf Kappeler, Geschäftsführer, 79730 Murg (bis 10.02.2020; Eintrag im Handelsregister: 04.03.2020)

Die Gesellschaft hat zulässigerweise nach § 286 Abs. 4 HGB auf die Angabe nach § 285 Nr.9 a und b HGB verzichtet.

5. Beirat

Mitglieder des **Beirats** im Geschäftsjahr 2020 waren:

- Herr Ulrich Friedlmeier, 79713 Bad Säckingen (Vorsitzender und Amtsleiter Jugendamt Waldshut)
- Frau Rita Mosel, 79761 Waldshut - Tiengen (stellvertretende Vorsitzende und Kreisrätin)
- Herr Martin Riegraf, 79736 Rickenbach (Vorstand Caritasverband Hochrhein e.V.)

Die Mitglieder des Beirats und der Gesellschafterversammlung erhielten in 2020 in Summe Sitzungsgelder in Höhe von € 400,00 (i.V. € 400,00).

6. Mitarbeiter

Unter analoger Zugrundelegung der Berechnungsmethode nach § 267 Abs. 5 HGB wurden im Berichtsjahr durchschnittlich 199,50 (i.V. 181,00) Mitarbeitende **beschäftigt**.

7. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Abschlussstichtag

Nach Abschluss des Geschäftsjahres sind mit Ausnahme der anhaltenden Auswirkungen der Corona - Pandemie keine Vorgänge von besonderer Bedeutung eingetreten, die Auswirkungen auf die Ertrags-, Finanz- oder Vermögenslage der Gesellschaft haben.

8. Ergebnisverwendungsvorschlag des Vorstands

Die Geschäftsführung schlägt vor, den Bilanzgewinn per 31.12.2020 in Höhe von € 471.017,63 (Jahresüberschuss 2020 in Höhe von € 1.471,03 sowie Gewinnvortrag per 01.01.2020 in Höhe von € 469.546,60) auf Rechnung des neuen Geschäftsjahres vorzutragen.

9. Angaben nach § 285 Nr. 17 HGB

Von unserem Abschlussprüfer, der Reiner · Stärk GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Waldshut - Tiengen wurde uns im Geschäftsjahr 2020 ein **Prüfungshonorar** in Höhe von € 8.925,00 einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer berechnet. Darüber hinaus hat diese Gesellschaft für uns keine Leistungen erbracht.

Waldshut - Tiengen, den 30.03.2021

Christine Lechner
(Geschäftsführerin)

Anlage zum Anhang

Anlagespiegel zum 31.12.2020

	Entwicklung der Anschaffungskosten			
	Stand	Zugänge	Abgänge	Stand
	01.01.2020	2020	2020	31.12.2020
	€	€	€	€
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
1. entgeltlich erworbene Software	46.391,03	15.059,70	0,00	61.450,73
II. Sachanlagen				
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	13.465,31	12.914,11	8.886,35	17.493,07
	59.856,34	27.973,81	8.886,35	78.943,80

Erläuterungen zur Entwicklung des Anlagevermögens:

Unter den gesamten Anschaffungs- und Herstellungskosten sind die historischen Beträge für diejenigen Vermögensgegenstände ausgewiesen, die zu Beginn des Geschäftsjahrs vorhanden waren.

Unter den Zugängen sind diejenigen des Geschäftsjahrs ausgewiesen.

Als Abgänge sind die historischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten ausgewiesen, nicht die jeweiligen Buchwerte.

Die kumulierten Abschreibungen beinhalten sämtliche bisher angefallenen Beträge einschließlich derjenigen des laufenden Geschäftsjahrs. Sie betreffen jedoch nur diejenigen Vermögensgegenstände, die zum Schluss des Geschäftsjahrs noch vorhanden sind.

Entwicklung der Abschreibungen

Stand	Zugänge	Abgänge	Stand	Buchwert	Buchwert
01.01.2020	2020	2020	31.12.2020	31.12.2020	31.12.2019
€	€	€	€	€	€
26.243,03	13.358,70	0,00	39.601,73	21.849,00	20.148,00
8.456,31	6.528,11	8.886,35	6.098,07	11.395,00	5.009,00
34.699,34	19.886,81	8.886,35	45.699,80	33.244,00	25.157,00

Lagebericht zum zum 31.12.2020

A. Grundlage des Unternehmens

Die gemeinnützige Gesellschaft für Familienhilfe mbH (im Folgenden auch GfFH genannt) wurde mit notarieller Urkunde am 05.11.2001 gegründet und am 22.01.2002 im Handelsregister eingetragen. Alleiniger Gesellschafter der GfFH ist der Landkreis Waldshut.

Schwerpunktmäßig setzt die GfFH im Landkreis Waldshut ambulante Hilfen nach dem Kinder- und Jugendhilferecht (SGB VIII) und dem Sozialhilferecht (SGB IX) um. Auftraggeber sind neben dem Jugendamt Waldshut und dem Amt für soziale Hilfen Waldshut auch externe Auftraggeber.

Von 2015 bis 2019 übernahm die GfFH zusätzlich die ambulante und stationäre Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern. 2020 wurden noch 2 ambulante Unterstützungsangebote mit dem Ziel der Verselbständigung umgesetzt.

Die GfFH ist ein wesentlicher Bestandteil der sozialen Infrastruktur im Landkreis Waldshut.

Die Geschäftsstelle der GfFH hat ihren Sitz im Chilbiweg 25 in 79761 Waldshut - Tiengen. Von hier aus erfolgt neben den administrativen Aufgaben (Finanz- und Lohnbuchhaltung) und den übergeordneten Steuerungsaufgaben im wirtschaftlichen und personellen Bereich auch die fachlich - inhaltliche Steuerung und Begleitung der Unterstützungsangebote in den jeweiligen Hilfeformen sowie deren Fortschreibung, die Auswahl und Schulung von Bewerberinnen und Bewerbern, deren Qualifizierung / Fortbildung sowie die Organisation von Supervisions- und Interventionsgruppen zur Qualitätssicherung.

B. Darstellung des Geschäftsverlaufs

1. Gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen

Neben den großen Herausforderungen, die die Corona Pandemie in 2020 für unsere zu unterstützenden Familien, Kinder und Jugendlichen mit sich brachte, kamen wirtschaftliche Herausforderungen auf die GfFH zu.

Um die wirtschaftliche Situation der GfFH und ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sicherzustellen, erfolgten folgende Maßnahmen:

04 / 2020 Anzeige von Kurzarbeit für die Gesamtgesellschaft

Bewilligung der Agentur für Arbeit für den Bezug von Kurzarbeitergeld vom 01.04.2020 bis längstens 31.12.2020

08 / 2020 - 11 / 2020 Unterbruch des Bezugs von KUG

daher

12 / 2020 erneute Anzeige von Kurzarbeit für den Fachbereich Eingliederungshilfe

Bewilligung der Agentur für Arbeit für den Bezug von Kurzarbeitergeld vom 01.12.2020 bis längstens 31.12.2021

04 / 2020 Vereinbarung mit dem Jugendamt Waldshut

Die monatlichen à - Konto - Zahlungen erfolgen in der zum Jahresbeginn 2020 vereinbarten Höhe. In den "Nullabschluss" mit dem Jugendamt Waldshut fließen als unsere Rückerstattung das erhaltene Kurzarbeitergeld für diejenigen Mitarbeitenden, die Aufträge für das Jugendamt Waldshut nach dem SGB VIII erbringen und die Rückerstattung der Erstattungsleistungen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) ebenfalls für diese Mitarbeitergruppe.

04 / 2020 Antragstellung nach dem Sozialdienstleister - Einsatzgesetz (SodEG) beim Amt für Soziale Hilfen Waldshut

Zur Sicherstellung unserer Angebote und um von Beginn an das Kurzarbeitergeld für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der GfFH aufstocken zu können, erfolgte beim Amt für soziale Hilfen die Antragstellung nach dem Sozialdienstleister - Einsatzgesetz (SodEG). Dieser wurde zunächst bewilligt bis 09 / 2020, pandemiebedingt erfolgte die Weiterbewilligung bis 12 / 2020.

In den SodEG Vereinbarungen sind für dessen Bezug folgende Punkte geregelt:

- Erstattung vorrangig bezogener Leistungen wie Kurzarbeitergeld (KUG) sowie der Entschädigungszahlungen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG)
- Besonderheiten: fallbezogene / einsatzbezogene Rückzahlung vs. Mitarbeiter basierter Bezug des Kurzarbeitergelds sowie der Entschädigungszahlungen nach dem Infektionsschutzgesetz

Diese Besonderheit war mit einem hohen administrativen Aufwand im Bereich der Lohnerfassung, Zeitauswertung (Einzelfallzuordnung) sowie im Bereich der Finanzbuchhaltung verbunden.

2. Geschäftsverlauf

Mit dem Lockdown und der damit einhergehenden Schließung von Kindertagesstätten / Schulen sowie der temporären Umstellung der Hilfen im Fachbereich SpFH auf videogestützte oder telefonische Beratungsangebote waren im Rahmen der ersten Pandemiewelle sowohl der Fachbereich Integrationshilfe wie auch der Fachbereich SpFH betroffen. Die Unterstützungsangebote konnten temporär nicht oder aber nicht vollumfänglich erbracht werden. Ausnahmen hier waren Unterstützungsangebote im Bereich SpFH, die zur Sicherung des Kinderschutzes selbstverständlich konstant aufsuchend umgesetzt wurden.

Während den Lockdownphasen der Corona Pandemie erfolgte die Umsetzung der Hilfeformen in den Fachbereichen SpFH und IGH in enger Absprache mit dem Jugendamt und dem Amt für Soziale Hilfen. Besonders intensiv erfolgte im Fachbereich SpFH die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt zu Einsätzen während des ersten Lockdowns im Bereich Kinderschutz und zur Erarbeitung einer schrittweisen Wiedenumsetzung aller bewilligten Unterstützungs- und Hilfsangebote.

Mit dem Ziel, verlässlich zur Stabilisierung familiärer Systeme sowie von Kindern und Jugendlichen beizutragen, wurden die Hilfen nach den Erfahrungen im ersten Lockdown dann während der nächsten Lockdownphasen unter Berücksichtigung der notwendigen Hygienekonzepte weitgehend vollumfänglich umgesetzt. Die Umsetzung der Schulbegleitung von Kindern und Jugendlichen mit Autismus erfolgte individuell und bedarfsorientiert auch während der Phasen des Fernlernunterrichts.

Im Fachbereich "Eingliederungshilfen" waren einzelfallbezogene Abstimmungen mit dem Kostenträger sowie den Schulen und Kindertagesstätten bzw. deren Träger zur Umsetzung der Hilfen in den verschiedenen Pandemiephasen erforderlich.

Darüber hinaus erfolgten Absprachen und Rücksprachen mit dem Gesundheitsamt im Zusammenhang mit der Erarbeitung von Hygienekonzepten zur Umsetzung unserer Hilfeformen und unserer internen Vorschriften sowie bei Fragestellungen rund um Pandemie bedingte Themen.

Die Umsatzerlöse betragen nach Abrechnung mit dem Jugendamt und inkl. SodEG- und KuG - Abrechnung mit dem Amt für Soziale Hilfen insgesamt 5.024.136,86 € (i.V. 4.925.467,88 €).

Diese gliedern sich wie folgt:

Landratsamt Waldshut - Jugendamt gesamt (inkl. UMA)	2.669.448,97 €
Landratsamt Waldshut - Amt für soziale Hilfen (inkl. SodEG)	2.293.846,36 €
Erlöse Dritjugendämter	60.841,53 €

3. Finanzierung:

Unsere Angebote im Bereich SGB VIII und SGB IX wurden in der Zeit von Januar 2020 bis März 2020 sowie im Zeitraum von August 2020 bis November 2020 gemäß den geltenden Vereinbarungen mit dem Jugendamt Waldshut sowie dem Amt für Soziale Hilfen Waldshut finanziert. Mit externen Auftraggebern erfolgten die Abrechnungen auf Grundlage der mit dem Jugendamt Waldshut und dem Amt für soziale Hilfen Waldshut getroffenen Vereinbarungen. Im Zeitraum der Pandemie erfolgte ab April 2020 zusätzlich eine SodEG Vereinbarung mit dem Amt für soziale Hilfen sowie eine gesonderte Vereinbarung mit dem Jugendamt zur Sicherstellung und Aufrechterhaltung unserer Angebote. Beide Vereinbarungen beinhalteten die Erstattung vorrangig erhaltener Leistungen wie Kurzarbeitergeld und Zahlungen nach dem Infektionsschutzgesetz an die beiden Auftraggeber.

Die Liquidität und Zahlungsfähigkeit unserer Gesellschaft war zu jeder Zeit gegeben.

4. Investitionen:

Die steigende Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der GfFH ließ auch die Anzahl an Supervisionsgruppen steigen. Um diese umsetzen zu können, wurden zusätzliche externe Räumlichkeiten angemietet. Um in der Geschäftsstelle stabil und sicher während der Corona-Pandemie arbeiten zu können und den neuen Aufgaben durch KUG und SodEG unter anderem im Bereich Zeiterfassung, Lohnbuchhaltung sowie Finanzbuchhaltung aber auch im Bereich der erschwerten Personaleinsatzplanung verlässlich gerecht zu werden, wurde in der Geschäftsstelle nach dem Schichtbetrieb auf Einzelbüros umgestellt. Hierzu wurden frei gewordene Räumlichkeiten in der Geschäftsstelle im Chilbiweg 25 angemietet und entsprechend mit Mobiliar ausgestattet. Darüber hinaus wurde in der Geschäftsstelle planmäßig eine neue 50 % Stelle in der Koordination des Fachbereichs Eingliederungshilfe/Schulassistentz geschaffen.

Um Umgangsbegleitungen nach § 18 SGB VIII in geeigneten Räumlichkeiten umsetzen zu können, wurde in der Geschäftsstelle ein entsprechendes Raumangebot geschaffen. Die Ausstattung der Einzimmerwohnung mit Mobiliar, Geschirr und Spielmaterialien erfolgte über eine in 2019 erhaltene Spende in Höhe von 3.000,00 €.

Zusätzliche Kosten in Höhe von 11.310,01 € fielen durch die Beschaffung von Schutz- und Desinfektionsmaterial an. Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der GfFH werden seit April 2020 Masken (Alltagsmasken, OP - Masken, FFP2 - Masken), Desinfektionsmittel sowie weitere Schutzausstattung kostenfrei gestellt.

Um Ausfallstunden und geschützte Zeitkontingente während des Bezugs von Kurzarbeitergeld besser darstellen zu können, musste das Zeiterfassungsmodul erweitert werden, die Anschaffungskosten hierfür lagen bei 15.059,70 €.

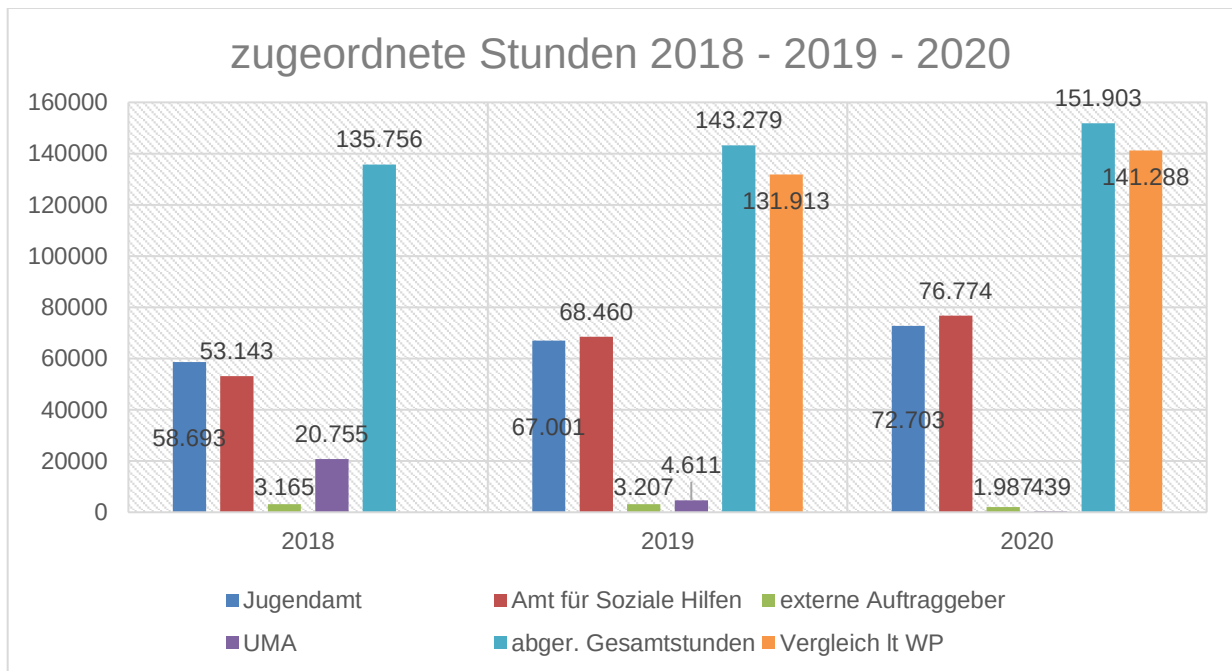
5. Personalentwicklung:

Um die in 2020 angeforderten Mehrstunden (im Vergleich zum Wirtschaftsplan 2020) umsetzen zu können, waren Neueinstellungen erforderlich, so dass das Jahr 2020 mit durchschnittlich 199,50 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern abgeschlossen wurde.

2019 waren es durchschnittlich 181,00 Mitarbeitende und 2018 lag die durchschnittliche Anzahl bei 165,25 Mitarbeitenden.

Anstieg im Bereich der Stundenanforderungen nach SGB VIII und SGB IX:

Im Verlauf des Geschäftsjahrs 2020 stiegen die Stundenanforderungen sowohl im Bereich der Hilfen nach dem SGB VIII wie auch nach dem SGB IX über das im Wirtschaftsplan 2020 geplante Volumen an. Nicht alle angeforderten Stunden konnten im Verlauf des Geschäftsjahres einem Mitarbeiter zugeordnet und somit erbracht werden, es bestand wie in den vergangenen Jahren für diese Fälle eine Warteliste.



6. Sonstige wichtige Vorgänge des Geschäftsjahres 2020

Durch den Eintritt des bisherigen Geschäftsführers in den Ruhestand erfolgte im Februar 2020 ein Wechsel in der Geschäftsführung. Der notarielle Übergang war am 10.02.2020. Eintrag der neuen Geschäftsführerin ins Handelsregister erfolgte am 04.03.2020; Prokura verblieb bei den bisherigen Prokuristinnen.

7. Darstellung der Lage der gGmbH:

Darstellung des Zeitraums des Bezugs von Kurzarbeitergeld:

Im Zeitraum von 04 / 2020 bis 12 / 2020 erfolgte der Bezug von Kurzarbeitergeld (KUG) in Höhe von insgesamt **210.709,36 €**.

Über den Nullabschluss erfolgte mit dem Jugendamt Waldshut laut Vereinbarung eine Verrechnung des bezogenen Kurzarbeitergeldes in Höhe von **68.209,06 €**.

Dem Amt für soziale Hilfen wurde Kurzarbeitergeld in Höhe von **135.743,85 €** im Rahmen der SodEG Vereinbarung erstattet.

Erstattungen nach §56 Infektionsschutzgesetz an das Amt für soziale Hilfen und das Jugendamt Waldshut:

Dem Amt für soziale Hilfen wurde gemäß der SodEG Vereinbarung die erhaltenen Arbeitgeberaufwendungen bei Verdienstausschlag auf Grund von behördlich angeordneter Quarantäne nach dem Infektionsschutzgesetz in Höhe von **5.457,66 €** erstattet.

Mit dem Jugendamt erfolgte entsprechend der Vereinbarung eine Verrechnung der erhaltenen Zahlungen in Höhe von **3.690,87 €** im Rahmen des Nullabschlusses.

SodEG - Zahlungen:

Erhaltenen Zahlungen nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) gemäß der Vereinbarung mit dem Amt für soziale Hilfen:

Nach Rückerstattung der vorrangig erhaltenen Leistungen wie Kurzarbeitergeld und Leistungen nach dem Infektionsschutzgesetz erfolgten im Zeitraum von 04 / 2020 bis 12 / 2020 SodEG- Zahlungen in Höhe von **250.814,38 €**.

Vermögens- und Finanzlage

Die Bilanzsumme hat sich um 40,9 T€ auf 1.072,4 T€ erhöht.

Mit 3,1% (i.V. 2,4%) im langfristigen Vermögen (Anlagevermögen i.H.v. 33,2 T€) und 96,9% (i.V. 97,6%) i.H.v. 1.039,2 T€ im kurzfristigen Vermögen hat sich die Vermögenssituation 2020 leicht zu Gunsten des langfristigen Anteils verändert.

Die kurzfristigen Forderungen von 201,5 T€ haben sich 2020 mit 18,8% (i.V. 27,3 %) insgesamt verringert.

Das langfristige Kapital ist von 47,9% im Vorjahr auf 46,3% in 2020 leicht rückläufig, dies im Wesentlichen bedingt durch die Erhöhung der Bilanzsumme.

Die Rückstellungen für Arbeitszeit- und Urlaubskonten haben sich um 50,0 T€ erhöht.

Grund für die Erhöhung ist die im Zusammenhang mit Corona bedingte Mehrarbeit in der Geschäftsstelle und die gestiegene Anzahl an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Eine Rückstellung für Reisekosten wurde in 2020 nicht gebildet, da diese in der tatsächlichen Höhe als Verbindlichkeiten verbucht sind.

Alle bilanzierungspflichtigen Rückstellungen wurden in der erforderlichen Höhe gebildet.

Rückstellungen für Altersteilzeit bestehen nicht.

Das Eigenkapital erhöht sich durch den Jahresüberschuss auf 496,0 T€. Die Eigenkapitalquote beträgt jetzt 46,3% (i.V. 47,9%).

Ertragslage

Das Geschäftsjahr 2020 schloss die Gesellschaft mit einem Jahresüberschuss von 1.471,03 €.

Dies stellt eine deutliche Abweichung von dem im Wirtschaftsplan 2020 geplanten Ergebnis von 24.338,00 €. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Wirtschaftsplans waren die besonderen Herausforderungen und monetären Auswirkungen der Pandemie noch nicht absehbar.

Im Jahr 2020 haben sich die Umsatzerlöse vor Periodenabgrenzung (aufgrund der erhöhten Stundenanforderung) um insgesamt 40,8 T€ von 4.814,0 T€ auf 4.854,8 T€, die betrieblichen Aufwendungen dagegen um 261,1 T€ von 4.843,9 auf 5.105,0 T€ erhöht, so dass ein um 220,3 T€ deutlich rückläufiges negatives ordentliches Betriebsergebnis von ./ 250,2 T€ gegenüber ./ 29,9 T€ im Vorjahr erzielt wurde.

Bedingt durch ein im laufenden Jahr wiederum positives neutrales Ergebnis von 82,4 T€ wurde ein – jedoch deutlich vermindertes – negatives Ergebnis vor Periodenabgrenzung mit dem Jugendamt von 167,8 T€ (i.V. 4,2 T €) erzielt.

Da die geleisteten à - Konto - Zahlungen des Landratsamts für die mit dem Jugendamt abzurechnenden Hilfen um 169,3 T€ zu niedrig waren, ist in dieser Höhe ein Erstattungsanspruch ertragsmäßig zu berücksichtigen und zu bilanzieren, so dass ein Jahresüberschuss von 1,5 T€ (i.V. 107,3 T€) auszuweisen ist.

Gesamtaussage

Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage beurteilen wir insgesamt als gut.

C. Prognose-, Chancen- und Risikobericht

Um die wirtschaftliche Situation der Gesellschaft und somit Arbeitsplätze sicherzustellen, ist die GfFH durch die Corona Pandemie auch in 2021 auf den Bezug von Kurzarbeitergeld sowie auf Vereinbarungen mit dem Jugendamt Waldshut und dem Amt für soziale Hilfen Waldshut angewiesen.

Im Fachbereich "Eingliederungshilfe" in Schulen und Kindertagesstätten ist sowohl im Bereich der Hilfen nach dem SGB VIII wie auch nach dem SGB IX mit einer Steigerung des Bedarfs und somit mit einem weiteren Anstieg der Stunden zu rechnen.

Durch die im Zusammenhang mit der Corona Pandemie phasenweise umgesetzten Schul- und Kitaschließungen ist derzeit jedoch noch unklar, in welchem Umfang diese Stunden erbracht werden können. Vereinbarungen mit dem Amt für soziale Hilfen Waldshut und dem Jugendamt Waldshut sollen auch in 2021 dazu beitragen, dass unsere Unterstützungsangebote den Kindern und Jugendlichen mit den Schul- und Kitaöffnungen wieder wie gewohnt zur Verfügung stehen.

Auch im Fachbereich "SpFH" könnten sich die Herausforderungen, mit denen Familien, Kinder und Jugendliche während der Corona Pandemie umgehen müssen, in einem Anstieg der durch das Jugendamt angeforderten Stunden zeigen.

Mit dem Zuwachs an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durch die gestiegenen Stundenanforderungen ist auch der Umfang der Aufgaben in der Geschäftsstelle in allen Bereichen deutlich gestiegen. Um diesen Aufgaben weiterhin in gewohnter Qualität gerecht zu werden, wurden in der Geschäftsstelle zwei weitere Stellen geschaffen, die anteilig im Bereich Assistenz, Administration und Finanzbuchhaltung umgesetzt werden.

Mit den Erfahrungen aus 2020 sowie der Auswertung der Zahlen des Jahresabschlusses kommen wir zu dem Ergebnis, dass den Risiken, die den Bestand der GfFH beispielsweise durch Auswirkungen der Corona Pandemie gefährden könnten, die zu erwartende Steigerung der Anforderungen und die aktuell getroffenen und eingeleiteten Maßnahmen in 2021 entgegengewirkt werden.

Waldshut - Tiengen, den 30.03.2021

Christine Lechner
(Geschäftsführerin)

A. Unterzeichnung des Jahresabschlusses nach § 245 HGB

Waldshut - Tiengen, den 30.03.2021

Geschäftsführung

B. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die GfFH Gemeinnützige Gesellschaft mbH für Familienhilfe, Waldshut - Tiengen

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der GfFH Gemeinnützige Gesellschaft mbH für Familienhilfe - bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der GfFH Gemeinnützige Gesellschaft mbH für Familienhilfe für das Geschäftsjahr vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31.12.2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben.

Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen.

Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Waldshut - Tiengen, den 30.03.2021

Reiner · Stärk GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



(Dipl.-Kfm. Patrick Stärk)
Wirtschaftsprüfer

(Dipl.-Kfm. Joachim Stärk)
Wirtschaftsprüfer

Rechtliche Verhältnisse

1. Gesellschaftsrechtliche Grundlagen

Die GfFH Gemeinnützige Gesellschaft mbH für Familienhilfe wurde mit notarieller Urkunde vom 05.11.2001 gegründet. Die Gesellschaft wurde im Handelsregister von Waldshut - Tiengen unter der HRB Nr. 1477 eingetragen. Durch die Neuorganisation der Handelsregister in Baden - Württemberg ist die Zuständigkeit seit Mitte 2006 auf das Amtsgericht Freiburg i.Br. übergegangen. Die Gesellschaft wird seitdem bei diesem Amtsgericht unter der HRB Nr. 621477 geführt.

Ein Handelsregisterauszug vom 16.03.2021 mit letzter Eintragung vom 04.03.2020 lag uns vor.

Es gilt der Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 22.01.2014 (Eintrag im Handelsregister am 03.02.2014) zuletzt geändert durch Beschluss vom 03.07.2019 (Eintrag im Handelsregister am 10.07.2019).

Gegenstand des Unternehmens:

Die Erbringung, Förderung und Unterstützung ambulanter Hilfen nach dem zweiten Kapitel des Sozialgesetzbuches - Achtes Buch (SGB VIII) im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes Waldshut, und nach dem sechsten Kapitel des Sozialgesetzbuches - Zwölftes Buch (SGB XII), ambulante Eingliederungshilfe im Zuständigkeitsbereich des Sozialamtes Waldshut.

Aufgrund des Inkrafttretens des Bundesteilhabegesetzes ab dem 01.01.2020 werden die Leistungen nach dem sechsten Kapitel des Sozialgesetzbuches - Zwölftes Buch (SGB XII) ab diesem Zeitpunkt nicht mehr nach dieser Vorschrift, sondern nach Teil 2 des fünften und sechsten Kapitels des Sozialgesetzbuches IX (SGB IX) erbracht. Die entsprechende Änderung des Gesellschaftsvertrages steht noch aus.

Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Übernahme der vom Jugendamt Waldshut im Rahmen des SGB VIII für geeignet und notwendig gehaltenen Einsätze ambulanter Hilfen.
- b) Übernahme der vom Sozialamt Waldshut im Rahmen des SGB XII für geeignet und notwendig gehaltenen Einsätze ambulanter Integrationshilfen in Kindertageseinrichtungen und Schulen.
- c) Auswahl und Schulung der Bewerberinnen und Bewerber, Qualifizierung, Fortbildung und Begleitung während der Einsätze.
- d) Die Gesellschaft kann im Rahmen ihrer Gemeinnützigkeit diejenigen Geschäfte betreiben, die der Verwirklichung des Zwecks dieser Gesellschaft dienen und gleichzeitig öffentliche Zwecke erfüllen, soweit diese nicht von anderen Trägern der Jugendhilfe wahrgenommen werden.

Geschäftsjahr:

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Stammkapital:

Das Stammkapital ist voll eingezahlt.

Seit Gründung des Unternehmens und zum Bilanzstichtag 31.12.2020 ist der Landkreis Waldshut mit einer Stammeinlage von € 25.000,00 alleiniger Gesellschafter.

Geschäftsführung und Vertretung

Jeweils alleinige Geschäftsführer der Gesellschaft im Geschäftsjahr 2020 waren bis zur Gesellschafterversammlung am 10.02.2020 bzw. dem Eintrag im Handelsregister am 04.03.2020:

Frau Christine Lechner, Geschäftsführerin, 79774 Albbruck (ab 10.02. / 04.03.2020),
Herr Rudolf Kappeler, Geschäftsführer, 79730 Murg (bis 10.02. / 04.03.2020).

Prokuristen sind bzw. waren:

Frau Monika Berchtold, 79787 Lauchringen,
Frau Elke Heitzmann, 79804 Dogern.

Die Prokuristen vertreten die Gesellschaft jeweils zusammen mit einem Geschäftsführer oder einem anderen Prokuristen.

Beirat

Mitglieder des Beirats sind:

Herr Ulrich Friedlmeier, 79713 Bad Säckingen (Vorsitzender und Amtsleiter Jugendamt Waldshut),
Frau Rita Mosel, 79761 Waldshut - Tiengen (stellvertretende Vorsitzende und Kreisrätin),
Herr Martin Riegraf, 79736 Rickenbach (Vorstand Caritasverband Hochrhein e.V.).

Gesellschafterversammlung:

Der Gesellschafter wird in den Gesellschafterversammlungen vertreten durch:

Frau Sabine Schimkat, 79761 Waldshut -Tiengen (Vorsitzende und Sozialdezernentin),
Frau Rita Mosel, 79761 Waldshut - Tiengen (Kreisrätin),
Frau Elvira Horn, 79836 Rickenbach (Kreisrätin),
Herr Franz Brüstle, 79774 Albbruck (Kreisrat),

Bericht über die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG für das Geschäftsjahr 2020

Die Berichterstattung über die Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG erfolgt nach dem vom Fachausschuss für öffentliche Unternehmen und Verwaltungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer am 06.10.2006 verabschiedeten Fragebogen (IDW PS 720).

Zur Prüfung nach § 53 HGrG hat der Abschlussprüfer die **Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums** anhand der folgenden Fragenkreise zu untersuchen und in seine Berichterstattung einzubeziehen.

Fragenkreis 1:

Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Die Entscheidungsprozesse der Geschäftsleitung sind in der Weise eingeschränkt, dass entsprechend § 6 Abs. 4 und § 5 Abs.12 des Gesellschaftsvertrages die Zustimmung der Gesellschafterversammlung eingeholt werden muss, wenn Entscheidungen gefällt werden müssen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen.

Die Verteilung der Aufgaben ist über Stellenbeschreibungen ausführlich dokumentiert und erscheint uns sachgerecht.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Die Gesellschafter haben im Berichtsjahr ebenso zwei Sitzungen abgehalten, wie der Beirat. Niederschriften über diese Sitzungen wurden erstellt. Sie haben uns vorgelegen.

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Die Geschäftsführerin ist in keinen anderen Gremien tätig.

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses / Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Die Vergütung der Geschäftsführerin enthält keine erfolgsbezogenen Komponenten. Die Beiratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung.

Die in die Gesellschafterversammlung bzw. den Beirat abgeordneten Kreisräte / Kreisrätinnen erhalten ebenso Sitzungsgelder wie der Ligavertreter der Wohlfahrtsverbände.

Fragenkreis 2:

Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten / Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Es bestehen ein angemessener schriftlicher Organisationsplan sowie die Darstellung über ein Organisationsdiagramm. Für die Betriebsabläufe in der Geschäftsstelle wurde in 2011 eine in 2013, 2018 und aktuell in 2020 fortgeschriebene Aufgabenzuordnung vorgenommen. Darüber hinaus werden offene Fragen im Gesamtteam sowie zwischen dem Geschäftsführer / der Geschäftsführerin und den drei Fachbereichsleitungen innerhalb der Verwaltung / des Rechnungswesens jeweils im direkten Kontakt besprochen.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Entfällt

- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Ja, grundsätzlich Vier - Augen - Prinzip, für Geldbewegungen in angemessenem Umfang je nach Betragshöhe ab € 5.000,00. Gegenkontrolle über Lohnjournal, lt. Anstellungsverträgen mit den Mitarbeitern besteht eine Compliance - Regelung.

- d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Es gelten grundsätzlich die Regelungen des Gesellschaftsvertrages.

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, die Verstöße des Geschäftsführers / der Geschäftsführerin oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz und / oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen.

- e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Ja

Fragenkreis 3:

Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Unternehmens?
- Ja
- b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?
- Ja, regelmäßige Bewertung durch den Geschäftsführer / die Geschäftsführerin mit Leiterin Rechnungswesen
- c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?
- Ja
- d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?
- Ja
- e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash - Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?
- Entfällt in Anbetracht der überschaubaren Größe und Komplexität der Gesellschaft
- f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?
- Ja, Einzelkostennachweise je Einsatz an Landratsamt plus Schlussrechnung und monatliche Rechnungen in den ab 09 / 2015 hinzugekommenen Aufgabenbereichen der Einsätze für das Sozialamt (Integrationshilfe) und im Aufgabenbereich der unbegleiteten minderjährigen Asylsuchende. Letztere Aufgabe war in 2019 / 2020 auslaufend und alle eingerichteten stationären Einrichtungen wurden geschlossen.
- g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens / Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens- / Konzernbereiche?
- Ja
- h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und / oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?
- Entfällt

Fragenkreis 4:

Risikofrüherkennungssystem → kein Risikofrüherkennungssystem eingerichtet

- a) Hat die Geschäfts- / Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?
- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?
- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?
- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Fragenkreis 5:

Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate werden im Unternehmen nicht eingesetzt → Fragenkreis 5 ist demzufolge nicht einschlägig

- a) Hat die Geschäfts- / Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt?
Dazu gehört:
 - Welche Produkte / Instrumente dürfen eingesetzt werden?
 - Mit welchen Partnern dürfen die Produkte / Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
 - Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
 - Sind die Hedge - Strategien beschrieben, z.B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z.B. antizipatives Hedging)?
- b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?
- c) Hat die Geschäfts- / Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf
 - Erfassung der Geschäfte
 - Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
 - Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
 - Kontrolle der Geschäfte?

- d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?
- e) Hat die Geschäfts- / Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?
- f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts- / Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Fragenkreis 6:

Interne Revision

Eine interne Revision ist nicht eingerichtet, allerdings wird in regelmäßigen Abständen eine Prüfung (mit ähnlichen Prüfungsinhalten) durch die Beteiligungsverwaltung des Landkreises Waldshut oder durch die Gemeindeprüfungsanstalt des Landes durchgeführt. Die Zulässigkeit dieser Prüfungen ist durch den Gesellschaftsvertrag gewährleistet.

- a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision / Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?
- b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen / Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?
- c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision / Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?
- d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?
- e) Hat die Interne Revision / Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?
- f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision / Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision / Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Fragenkreis 7:

Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Nein

- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Entfällt

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Nein

- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Nein

Fragenkreis 8:

Durchführung von Investitionen

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität / Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Ja → Wirtschaftsplan an Landratsamt / Kreistag zur Beschlussfassung und Genehmigung. Der Wirtschaftsplan hat uns vorgelegen.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen / Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Nein

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Aufgrund der Geringfügigkeit grundsätzlich entbehrlich

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Nein

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Nein

Fragenkreis 9:

Vergaberegelnungen

→ Entfällt

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelnungen (z.B. VOB, VOL, VOF, EU - Regelungen) ergeben?
- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelnungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Fragenkreis 10:

Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?
- Ja, i.d.R. zwei Sitzungen pro Gremium (Beirat und Gesellschafterversammlung) und Jahr; in 2020 haben jeweils zwei Sitzungen stattgefunden. Die Sitzungsprotokolle haben uns vorgelegen.
- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens / Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens- / Konzernbereiche?

Ja

- c) 1. Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet?
- Ja
2. Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?
- Nein
- d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts- / Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?
- Entfällt
- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?
- Nein
- f) Gibt es eine D & O - Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D & O - Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?
- Nein, wurde jedoch mit dem Überwachungsorgan erörtert steht derzeit zur Entscheidung an.
- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?
- Nicht aufgetreten

Fragenkreis 11:

Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?
- Nein
- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?
- Ja, regelmäßig bestehen über 70 % - aktuell 78 % der Bilanzsumme (absolut: € 836.706,99, i.V. € 723.228,73) in liquiden Mitteln.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Nein

Fragenkreis 12:

Finanzierung

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Eigenkapital	46,3 % der Bilanzsumme
kurzfristiges Fremdkapital (aus laufendem Geschäftsverkehr)	53,7 % der Bilanzsumme

keine Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

anstehende wesentliche Investitionsverpflichtungen werden grundsätzlich eigenfinanziert

- b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Entfällt

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz- / Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Keine

Fragenkreis 13:

Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Nein

- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Ja

Durch die vom Gesellschafter gewünschte Erweiterung des Aufgabenprofils wurden in den Geschäftsjahren 2015 bis 2017 und auch wieder in 2019 Jahresüberschüsse erzielt. Im Jahr 2018 wurde, im Wesentlichen durch negative Effekte, wie nicht refinanzierte Personalkosten, im UMA - Bereich ein Jahresfehlbetrag erwirtschaftet. Die Jahresüberschüsse wurden aufgrund des gemeinnützigen Gesellschaftszwecks jeweils auf Rechnung des neuen Geschäftsjahres vorgetragen. In Summe beträgt der Gewinnvortrag per 01.01.2020 € 469.546,60.

Im Geschäftsjahr 2020 wurde ein Jahresüberschuss von € 1.471,03 (i.V. € 107.309,53) erzielt.

Die Geschäftsführung schlägt vor, den Bilanzgewinn per 31.12.2020 in Höhe von € 471.017,63 (Jahresüberschuss 2020 in Höhe von € 1.471,03 sowie Gewinnvortrag per 01.01.2020 mit € 469.546,60) auf Rechnung des neuen Geschäftsjahres vorzutragen.

In Anbetracht des gemeinnützigen Zwecks der Gesellschaft verbleibt für eine Gewinnausschüttung an den Gesellschafter kein Raum.

§ 14 Tz. 5 des Gesellschaftsvertrages in der Fassung vom 03.07.2020 bestimmt wie folgt:

Bei der Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die bezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Gesellschafter entsprechend der Höhe ihrer Beteiligung. Die Gesellschafter haben es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

Fragenkreis 14:

Rentabilität / Wirtschaftlichkeit

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens / Konzerns nach Segmenten / Konzernunternehmen zusammen?

zu der Aufgliederung der Umsatzerlöse / Personalaufwand / sonstiger betrieblicher Aufwand:
siehe Anlage 9 / S. 74 ff. dieses Berichts

zur Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage siehe Anlage 8 / S. 59 ff. dieses Berichts

- b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Ja, die Folgen der seit 03 / 2020 anhaltenden Corona - Pandemie haben sich erheblich auf die Quellen der betrieblichen Erträge ausgewirkt. Erstattungen gem. KuG und IfSG in Höhe von ca. T€ 71,9 haben den notwendigen Erstattungsbeitrag des Landratsamtes hinsichtlich des zu erzielenden "Nullabschlusses" vermindert.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Ø

- d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Ø

Fragenkreis 15:

Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

entfällt

- b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

entfällt

Fragenkreis 16:

Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

entfällt

- b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

entfällt

Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Aus rechentechnischen Gründen können in den nachfolgenden Tabellen Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch exakt ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben usw.) auftreten.

I. Mehrjahresvergleich

Nachfolgend werden die wesentlichen Unternehmensdaten für die vergangenen fünf Geschäftsjahre vergleichend gegenübergestellt:

		2016	2017	2018	2019	2020
Umsatzerlöse	T€	3.674,2	4.058,3	4.532,5	4.925,5	5.024,1
Löhne und Gehälter	T€	2.986,0	3.464,5	4.131,1	4.471,0	4.734,1
- der Umsatzerlöse	%	81,3	85,4	91,1	90,8	94,2
Ø Mitarbeiterzahl		106,50	133,75	165,25	181,00	199,50
cash - flow	T€	329,1	178,0	-26,3	144,1	56,5
- der Umsatzerlöse	%	9,0	4,4	-0,6	2,9	1,1
Investitionen	T€	32,5	41,5	4,9	1,7	27,9
- der Umsatzerlöse	%	0,9	1,0	0,1	0,0	0,6
Jahresergebnis		253,7	136,8	-71,7	107,3	1,5
Bilanzsumme	T€	704,0	897,4	869,6	1.031,5	1.072,4
Eigenkapital	T€	322,1	458,9	387,2	494,5	496,0
- der Bilanzsumme	%	45,8	51,1	44,5	47,9	46,3

II. Analyse der Ertragslage

Darstellung der Ertragslage

Aus den Gewinn- und Verlustrechnungen der beiden letzten Geschäftsjahre ergibt sich nach auf der Grundlage betriebswirtschaftlicher Kriterien durchgeführten Zusammenfassungen und Verrechnungen die folgende Ertragsübersicht:

	2019		2020		Veränderung	
	T€	%	T€	%	T€	%
Umsatzerlöse						
Landratsamt Waldshut - Jugendamt -	2.505,3	52,0	2.500,2	51,5	-5,1	-0,2
Landratsamt Waldshut - Amt für Soziales -	2.202,6	45,8	2.293,8	47,2	91,2	4,1
mit anderen Dritten	106,1	2,2	60,8	1,3	-45,3	-42,7
	4.814,0	100,0	4.854,8	100,0	40,8	0,8
Personalaufwand	4.471,0	92,9	4.734,1	97,5	263,1	5,9
Abschreibungen	16,4	0,3	19,9	0,4	3,5	21,3
sonstige betriebliche Aufwendungen	356,5	7,4	351,0	7,2	-5,4	-1,5
Betriebsaufwand	4.843,9	100,6	5.105,0	105,2	261,1	5,4
ordentliches Betriebsergebnis	-29,9	-0,6	-250,2	-5,2	-220,3	*,*
sonstige betriebliche Erträge	25,7	0,5	82,4	1,7	56,7	*,*
neutrales Ergebnis	25,7	0,5	82,4	1,7	56,7	*,*
Ergebnis vor Periodenabgrenzung	-4,2	-0,1	-167,8	-3,5	-163,7	*,*
Periodenabgrenzung	111,5	2,3	169,3	3,5	57,8	51,8
Jahresergebnis	107,3	2,2	1,5	0,0	-105,9	-98,6

Die **Umsatzerlöse** haben sich um insgesamt T€ 40,8 (= 0,8 %) von T€ 4.814,0 auf jetzt T€ 4.854,8, die **betrieblichen** (im Wesentlichen: Personal-) **Aufwendungen** dagegen um T€ 261,1 (= 5,4 %) auf jetzt T€ 5.105,0 erhöht, so dass ein um T€ 220,3 (> 100 %) deutlich rückläufiges negatives **ordentliches Betriebsergebnis** von ./ T€ 250,2 gegenüber ./ T€ 29,9 im Vorjahr erzielt werden konnte.

Weiterhin bedingt durch ein im laufenden Jahr wiederum merklich positives **neutrales Ergebnis** von T€ 82,4 (= 1,7 %) wurde ein - jedoch deutlich vermindertes - negatives **Ergebnis vor Periodenabgrenzung** mit dem Jugendamt von ./ T€ 167,8 (i.V. ./ T€ 4,2) erzielt.

Da die vom Landratsamt auf die abzurechnenden Umsätze nach §§ 29, 30, 31, 35a und 41 SGB VIII geleisteten à - Konto - Zahlungen um T€ 169,3 zu niedrig waren, ist in dieser Höhe ein Erstattungsanspruch ertragsmäßig zu berücksichtigen und zu bilanzieren, so dass ein Jahresüberschuss von T€ 1,5 (i.V. T€ 107,3) auszuweisen ist.

III. Analyse der Vermögens- und Finanzlage

1. Vermögenslage und Kapitalstruktur

Nachfolgende Übersicht ergibt sich nach Zusammenfassungen und Saldierungen, die nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten vorgenommen wurden, aus den Bilanzen der beiden letzten Geschäftsjahre. Dabei wurden Forderungen und Verbindlichkeiten, die, vom Bilanzstichtag an gerechnet, später als nach einem Jahr fällig sind als langfristig, alle übrigen Forderungen und Schulden als kurzfristig angesehen.

	31.12.2019		31.12.2020		Veränderung	
	T€	%	T€	%	T€	%
Vermögen						
Anlagevermögen	25,2	2,4	33,2	3,1	8,0	31,7
<i>langfristiges Vermögen</i>	25,2	2,4	33,2	3,1	8,0	31,7
kurzfristige Forderungen	282,0	27,3	201,5	18,8	-80,5	-28,5
flüssige Mittel	723,2	70,1	836,7	78,0	113,5	15,7
Rechnungsabgrenzung	1,1	0,1	1,0	0,1	-0,1	-12,3
<i>kurzfristiges Vermögen</i>	1.006,3	97,6	1.039,2	96,9	32,9	3,3
Summe Aktiva	1.031,5	100,0	1.072,4	100,0	40,9	4,0
Kapital						
Eigenkapital						
- gezeichnetes Kapital	25,0	2,4	25,0	2,3	0,0	0,0
- Gewinnvortrag	362,2	35,1	469,5	43,8	107,3	29,6
- Jahresergebnis	107,3	10,4	1,5	0,1	-105,8	-98,6
<i>langfristiges Kapital</i>	494,5	47,9	496,0	46,3	1,5	0,3
sonstige Rückstellungen	211,2	20,5	246,3	23,0	35,1	16,6
kurzfristige Verbindlichkeiten	144,1	14,0	135,6	12,6	-8,5	-5,9
Rechnungsabgrenzung	181,7	17,6	194,5	18,1	12,8	7,1
<i>kurzfristiges Kapital</i>	537,0	52,1	576,4	53,7	39,4	7,3
Summe Passiva	1.031,5	100,0	1.072,4	100,0	40,9	4,0

Bei einer Erhöhung der Bilanzsumme um T€ 40,9 (= 4,0 %) zeigt sich die **Vermögens**situation mit 3,1 % (i.V. 2,4 %) lang- und 96,9 % (i.V. 97,6 %) leicht zu Gunsten des langfristigen Anteils verändert.

Das langfristige **Kapital** hat sich - im Wesentlichen bedingt durch die Erhöhung der Bilanzsumme - von 47,9 % im Vorjahr auf jetzt 46,3 % verringert.

2. Kapitalflussrechnung für die Zeit vom 01.01.2020 bis 31.12.2020

Die Veränderung des Finanzmittelbestands sowie die dafür ursächlichen Mittelbewegungen werden anhand der nachfolgenden Kapitalflussrechnung aufgezeigt:

	2020 T€	2019 T€
1. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	1,5	107,3
2. +/- Abschreibungen / Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	19,9	16,4
3. +/- Zunahme / Abnahme der Rückstellungen	35,1	20,4
4. +/- Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen / Erträge	0,0	0,0
5. Cash - flow	56,5	144,1
6. -/+ Zunahme / Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	80,7	-109,5
7. +/- Zunahme / Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	4,3	34,3
8. -/+ Gewinn / Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	0,0	4,2
9. +/- Zinsaufwendungen / Zinserträge	0,0	0,0
10. +/- Ertragsteueraufwand / -ertrag	0,0	0,0
11. -/+ Ertragsteuerzahlungen / -erstattungen	0,0	0,0
12. = Cash - flow aus laufender Geschäftstätigkeit	141,4	73,1
13. + Einzahlungen aus Abgängen (z.B. Verkaufserlöse, Tilgungsbeträge) von Gegenständen des Anlagevermögens (Restbuchwerte der Abgänge erhöht um Gewinne und vermindert um Verluste aus dem Anlagenabgang)	0,0	7,1
14. - Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen	-27,9	-1,7
15. + Erhaltene Zinsen	0,0	0,0
16. = Cash - flow aus Investitionstätigkeit	-27,9	5,4
17. Einzahlungen aus Kapitalerhöhungen und Zuschüssen der Gesellschafter	0,0	0,0
18. - Auszahlungen an Gesellschafter (Dividenden, Kapitalrückzahlungen, andere Ausschüttungen)	0,0	0,0
19. + Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und aus der Aufnahme von (Finanz-) Krediten	0,0	0,0
20. - Auszahlungen für die Tilgung von Anleihen und (Finanz-) Krediten	0,0	0,0
21. - Gezahlte Zinsen	0,0	0,0
22. = Cash - flow aus Finanzierungstätigkeit	0,0	0,0
23. Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelbestands (Summe der Zeilen 12, 16 und 22)	113,5	78,5
24. +/- Wechselkursbedingte und sonstige Wertänderungen des Finanzmittelbestands	0,0	0,0
25. + Finanzmittelbestand am Anfang der Periode	723,2	644,7
26. = Finanzmittelbestand am Ende der Periode	836,7	723,2

Der Finanzmittelbestand setzte sich am Ende beider Perioden ausschließlich aus Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten zusammen.

**Weitergehende
Aufgliederungen und Erläuterungen
des Jahresabschlusses**

	Seite
Erläuterungen zur Bilanz per 31.12.2020	66
<i>a) Aktiva</i>	
A. Anlagevermögen	66
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	66
1. entgeltlich erworbene Software	66
II. Sachanlagen	67
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	67
B. Umlaufvermögen	67
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	67
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	67
2. Forderungen gegen Gesellschafter	68
3. sonstige Vermögensgegenstände	68
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	68
C. Rechnungsabgrenzungsposten	68
<i>b) Passiva</i>	
A. Eigenkapital	69
I. Gezeichnetes Kapital	69
II. Gewinnvortrag	69
III. Jahresüberschuss	69
B. Rückstellungen	69
1. sonstige Rückstellungen	69
C. Verbindlichkeiten	70
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	70
2. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	70
3. sonstige Verbindlichkeiten	70
D. Rechnungsabgrenzungsposten	71
- Angaben zu den Verbindlichkeiten	71
- Haftungsverhältnisse	71

	<u>Seite</u>
Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2020 bis 31.12.2020	72
1. Umsatzerlöse	72
2. sonstige betriebliche Erträge	73
3. Gesamtleistung	73
4. Personalaufwand	73
a) Löhne und Gehälter	73
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung	73
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	73
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	74
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	74
8. Ergebnis nach Steuern	74
9. sonstige Steuern	74
10. Jahresüberschuss	74

Erläuterungen zur Bilanz per 31.12.2020

a) Aktiva

A. Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens (§ 268 Abs. 2 HGB) lässt sich wie folgt darstellen:

	Anschaffungs-/ Herstellungs- kosten 01.01.2020 €	Zugänge 2020 €	Abgänge 2020 €	Abschreibungen kumuliert 2020 €	Buchwert 31.12.2020 €	Abschreibungen des Geschäfts- jahrs 2020 €	Buchwert 31.12.2019 €
I. Immaterielle Vermögensgegenstände							
1. entgeltlich erworbene Software	46.391,03	15.059,70	0,00	39.601,73	21.849,00	13.358,70	20.148,00
II. Sachanlagen							
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	13.465,31	12.914,11	8.886,35	6.098,07	11.395,00	6.528,11	5.009,00
	59.856,34	27.973,81	8.886,35	45.699,80	33.244,00	19.886,81	25.157,00

Erläuterungen:

Unter den **gesamten Anschaffungs- und Herstellungskosten** sind die historischen Beträge für diejenigen Vermögensgegenstände ausgewiesen, die zu Beginn des Geschäftsjahrs vorhanden waren.

Unter den **Zugängen** sind diejenigen des Geschäftsjahrs ausgewiesen.

Als **Abgänge** sind die historischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten ausgewiesen, nicht die jeweiligen Buchwerte.

Die **aufgelaufenen Abschreibungen** beinhalten sämtliche bisher angefallenen Beträge einschließlich derjenigen des laufenden Geschäftsjahrs. Sie betreffen jedoch nur diejenigen Vermögensgegenstände, die zum Schluss des Geschäftsjahrs noch vorhanden sind.

Unter dem **Nettowert** ist der bilanzielle Buchwert zum Schluss des Geschäftsjahrs zu verstehen.

I. Immaterielle Vermögensgegenstände

1. entgeltlich erworbene Software	€ 21.849,00
i.V.	€ 20.148,00

Der Zugang des Berichtsjahrs betrifft mit € 15.059,70 einzig die wesentliche Erweiterung der Zeiterfassungssoftware.

Die Abschreibungen der aktivierten entgeltlich erworbenen Software erfolgen grundsätzlich über eine Nutzungsdauer von drei bzw. fünf Jahren.

II. Sachanlagen

Die Entwicklung des **Sachanlagevermögens** ist mittels **Anlagekartei** zusammengestellt.

Die **Zugänge** wurden lückenlos anhand der Eingangsrechnungen geprüft. Sie sind zu Anschaffungskosten bewertet. Skonti sind grundsätzlich nicht aktiviert worden.

Die **Abschreibungen** wurden entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer ausschließlich linear vorgenommen.

1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	€	11.395,00
	i.V. €	5.009,00

Die Position zeigt zu **Buchwerten** folgende Entwicklung:

	<u>31.12.2020</u>	<u>31.12.2019</u>
		€
01.01.	5.009,00	19.159,00
Zugänge	12.914,11	1.726,00
Abgänge	0,00	-11.288,00
Abschreibungen	-6.528,11	-4.588,00
31.12.	<u>11.395,00</u>	<u>5.009,00</u>

Die **Zugänge** betreffen diverse Einrichtungsgegenstände für die Verwaltungsräumlichkeiten.

Die **Abschreibungen** der Zugänge erfolgen mit Nutzungsdauern zwischen einem und drei Jahren.

Abgänge mit Restbuchwerten waren keine zu verzeichnen.

B. Umlaufvermögen

I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	€	9.508,33
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: € 0,00 (i.V. € 0,00)</i>	i.V. €	69.920,89

	<u>31.12.2020</u>	<u>31.12.2019</u>
	€	€
an diverse Dritt - Landratsämter	9.558,33	70.620,89
./. 1,0 % Pauschalwertberichtigungen	-50,00	-700,00
	<u>9.508,33</u>	<u>69.920,89</u>

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen ergeben sich aus den Kontokorrentkonten. Sie waren im Zeitpunkt unserer Prüfung (Mitte März 2021) - soweit unbestritten und fällig - ausgeglichen.

2. Forderungen gegen Gesellschafter	€ 143.112,09
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: € 0,00 (i.V. € 0,00)</i>	<i>i.V. € 206.722,21</i>

Der Bilanzausweis betrifft

	<u>31.12.2020</u>	<u>31.12.2019</u>
	€	€
2.1 Rückzahlungsanspruch aus à - conto - Zahlungen	169.298,25	0,00
2.2 aus laufendem Verrechnungsverkehr	-26.186,16	206.722,21
	143.112,09	206.722,21

3. sonstige Vermögensgegenstände	€ 48.840,27
<i>mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr</i>	<i>i.V. € 5.344,38</i>

Der Bilanzausweis betrifft:

	<u>31.12.2020</u>	<u>31.12.2019</u>
	€	€
Erstattungsanspruch Sozialversicherung	30.701,62	0,00
Rückzahlungsansprüche aus zuviel gezahltem Gehalt	15.514,43	0,00
diverse Erstattungsansprüche	1.460,20	1.990,37
Kautionen für angemietete Räumlichkeiten	1.164,02	1.164,01
als Darlehen an die Betreuten verauslagte Kautionen	0,00	2.190,00
	48.840,27	5.344,38

II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	€ 836.706,99
	<i>i.V. € 723.228,73</i>

Hierin sind enthalten:

	<u>31.12.2020</u>	<u>31.12.2019</u>
	€	€
Kassenbestände	365,30	546,15
Sparkasse Hoahrhein, Kto. - Nr.: 92.809	548.706,09	335.379,09
Sparkasse Hoahrhein, Kto. - Nr.: 1.000.333.995	250.000,00	350.000,00
Sparkasse Hoahrhein, Kto. - Nr.: 1.000.333.995	30.915,16	30.915,16
Sparkasse Hoahrhein, Kto. - Nr.: 77 018 802	6.720,44	6.388,33
	836.706,99	723.228,73

Der Kassenbestand ist durch einen Kassenbericht ordnungsgemäß belegt und stimmt mit dem Sachkonto überein.

Die Guthaben bei der Sparkasse Hoahrhein sind durch entsprechende Tagesauszüge nachgewiesen. Zinsen und Spesen sind periodengerecht abgegrenzt.

C. Rechnungsabgrenzungsposten	€ 959,00
	<i>i.V. € 1.136,00</i>

- in beiden Jahren im Voraus bezahlte Aufwendungen des Folgejahres -

b) Passiva

A. Eigenkapital

I. Gezeichnetes Kapital	€ <u>25.000,00</u>
i.V.	€ 25.000,00

Alleiniger Gesellschafter seit Gründung der Gesellschaft ist der Landkreis Waldshut. Der ausgewiesene Betrag stimmt mit dem im Handelsregister eingetragenen Stammkapital überein.

II. Gewinnvortrag	€ <u>469.546,60</u>
i.V.	€ 362.237,07

III. Jahresüberschuss	€ <u>1.471,03</u>
i.V.	€ 107.309,53

B. Rückstellungen

1. sonstige Rückstellungen	€ <u>246.300,00</u>
i.V.	€ 211.150,00

In folgender Zusammensetzung:

	Stand 01.01.2020 €	Verbrauch 2020 €	Auflösung 2020 €	Zuführung 2020 €	Stand 31.12.2020 €
Resturlaub	108.000,00	108.000,00	0,00	108.500,00	108.500,00
Mehrarbeit	72.000,00	72.000,00	0,00	121.800,00	121.800,00
Prüfung des Jahresabschlusses	9.250,00	9.246,30	3,70	9.500,00	9.500,00
Aufbewahrungsaufwendungen	6.500,00	0,00	0,00	0,00	6.500,00
Reisekosten MitarbeiterInnen	15.400,00	15.400,00	0,00	0,00	0,00
	<u>211.150,00</u>	<u>204.646,30</u>	<u>3,70</u>	<u>239.800,00</u>	<u>246.300,00</u>

Zu Rückstellung für Resturlaub und Mehrarbeit

Die Rückstellung wurde für die noch nicht in Anspruch genommene Mehrarbeits- und Urlaubsabgeltung des Geschäftsjahrs 2020 gebildet.

Zu Rückstellungen für Prüfung des Jahresabschlusses

Für die Kosten der Prüfung des Jahresabschlusses per 31.12.2020 wurde diese Rückstellung gebildet.

Zu Rückstellungen für Aufbewahrungsaufwendungen

Diese Rückstellung wurde in geschätzter Höhe für die gesetzliche Verpflichtung zur Aufbewahrung der Geschäftsunterlagen gebildet.

C. Verbindlichkeiten

1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	€ 10.859,29
<i>mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr</i>	<i>i.V. € 9.903,67</i>

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen ergeben sich aus den Kontokorrentkonten. Sie waren im Zeitpunkt unserer Prüfung (Mitte März 2021) - soweit unbestritten und fällig - ausgeglichen.

2. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschafter	€ 47.273,38
<i>mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr</i>	<i>i.V. € 31.090,28</i>

Der Bilanzausweis betrifft

	31.12.2020	31.12.2019
	€	€
2.1 Ausgleichsposten zur Finanzierung des Anlagevermögens	33.244,00	25.157,00
2.2 aus laufendem Verrechnungsverkehr	14.029,38	5.933,28
	47.273,38	31.090,28

Der Ausgleichsposten zur Finanzierung des Anlagevermögens entspricht in seiner jeweiligen Höhe dem Buchwert des Anlagevermögens der Geschäftsstelle zum Bilanzstichtag.

3. sonstige Verbindlichkeiten	€ 77.394,38
<i>davon aus Steuern: € 51.944,66 (i.V. € 49.915,87)</i>	<i>i.V. € 103.138,66</i>
<i>davon im Rahmen der sozialen Sicherheit: € 5.182,22 (i.V. € 3.156,46)</i>	
<i>mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr</i>	

Sie gliedern sich wie folgt:

	31.12.2020	31.12.2019
	€	€
3.1 Verbindlichkeiten aus Steuern	51.944,66	49.915,87
3.2 Verbindlichkeiten im Rahmen der sozialen Sicherheit	5.182,22	3.156,46
3.3 andere Verbindlichkeiten	20.267,50	50.066,33
	77.394,38	103.138,66

3.1 Verbindlichkeiten aus Steuern

Lohnsteuer Dezember

31.12.2020	31.12.2019
€	€
51.944,66	49.915,87

3.2 Verbindlichkeiten im Rahmen der sozialen Sicherheit

Sozialabgaben Dezember

31.12.2020	31.12.2019
€	€
5.182,22	3.156,46

	<u>31.12.2020</u>	<u>31.12.2019</u>
	€	€
3.3 andere Verbindlichkeiten		
Reisekostenabrechnungen	20.267,50	0,00
kreditorische Debitoren	<u>0,00</u>	<u>50.066,33</u>
	<u>20.267,50</u>	<u>50.066,33</u>

D. Rechnungsabgrenzungsposten	€	194.526,00
i.V.	€	181.680,00

- im Voraus vereinnahmte Erträge des Folgejahres -

Angaben zu den Verbindlichkeiten nach § 268 Abs. 5 HGB i.V. mit § 285 Nr. 1 und Nr. 2 HGB

1. sämtliche Verbindlichkeiten haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr
2. Besicherungen für Verbindlichkeiten bestehen keine

Haftungsverhältnisse

Es bestehen ebenso wie zum Vorjahresstichtag keine Haftungsverhältnisse.

**Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 01.01.2020 bis 31.12.2020**

1. Umsatzerlöse

	€	5.024.136,86
	i.V. €	4.925.467,88
	2020	2019
	€	€
mit dem Landratsamt Waldshut - Jugendamt - nach Sozialgesetzbuch (SGB) VIII		
Erlöse nach § 18, § 31, § 27(3)	1.509.842,78	1.431.422,87
Erlöse nach § 35a Schule	732.356,07	685.933,15
Erlöse nach § 30	227.880,95	201.627,36
Erlöse nach § 27(3)	45.228,77	0,00
Erlöse nach § 35a KiGa	40.912,74	76.629,63
Erlöse nach § 41/30	36.596,11	0,00
Erlöse nach § 29	28.009,75	24.931,77
Erlöse nach § 41 i.V.m. § 35 a Schule	22.750,96	0,00
Erlöse nach § 41/30 - UMA ambulante Betreuung junge Volljährige	15.850,72	47.229,21
Erlöse nach § 35a	7.586,83	5.264,82
Erlöse nach § 41 i.V.m. § 35a	1.840,25	0,00
Erlöse Sonstige	593,04	2.610,92
Erlöse nach § 34 - UMA Albbruck	0,00	53.773,05
Erlöse nach § 41	0,00	49.691,71
Erlöse nach § 34 - UMA Lima 2	0,00	45.957,35
	2.669.448,97	2.625.071,84
mit dem Landratsamt Waldshut - mit Amt für Soziales – nach Sozialgesetzbuch (SGB) IX		
Erlöse nach § 112 Schulen	887.498,76	0,00
Erlöse nach § 112 Einzeln/Sonst AK	523.195,17	0,00
Erlöse nach Sozialdienstleistungsgesetz (SoDEG)	392.015,89	0,00
Erlöse nach § 112 Kita	381.016,58	0,00
Erlöse nach § 112 Einzeln/Sonst FK	106.071,18	0,00
Erlöse nach § 113 Einzeln/Sonst FK	4.048,78	0,00
Erlöse nach § 54 Schulen	0,00	996.320,36
Erlöse nach § 54 Kita	0,00	612.022,90
Erlöse nach § 54 Einzeln/Sonst	0,00	585.843,60
	2.293.846,36	2.194.186,86
mit anderen		
Erlöse Drittjugendämter	60.591,53	106.108,38
	250,00	100,80
	60.841,53	106.209,18
	5.024.136,86	4.925.467,88

2. sonstige betriebliche Erträge

	€	82.406,75
i.V.	€	25.702,50

Hier werden ausgewiesen:

	2020	2019
	€	€
Erstattungen Kurzarbeitergeld	74.965,51	0,00
Erstattungen nach dem Infektionsschutzgesetz	4.831,34	0,00
diverse sonstige Erträge	1.956,20	427,08
Erträge aus der Auflösung von Pauschalwertberichtigungen	650,00	0,00
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	3,70	4.313,42
Erstattungen Kommunalverband für Jugend und Soziales 2020	0,00	4.536,00
Spenden	0,00	3.000,00
Erträge aus Beendigung Einrichtung Albbbruck	0,00	855,00
Ertrag aus der Anpassung des Ausgleichspostens zur Finanzierung des Anlagevermögens	0,00	12.571,00
	82.406,75	25.702,50

3. Gesamtleistung

	€	5.106.543,61
i.V.	€	4.951.170,38

- Zwischensumme gemäß Staffelrechnung -

4. Personalaufwand

	€	4.734.149,90
i.V.	€	4.470.954,06

Es sind angefallen:

	2020	2019
	€	€
a) Löhne und Gehälter	3.609.793,80	3.431.654,69
b) soziale Abgaben	1.124.356,10	1.039.299,37
	4.734.149,90	1.039.299,37

5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen

	€	19.886,81
i.V.	€	16.395,00

Die Ermittlung und Verteilung der Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen geht aus den Erläuterungen zur Bilanz, Anlagevermögen, hervor.

Sie stellen sich wie folgt dar:

	2020	2019
	€	€
5.1 immaterielle Vermögensgegenstände	13.358,70	11.807,00
5.2 geringwertige Wirtschaftsgüter	5.317,04	1.918,00
5.3 Sachanlagen	1.211,07	2.670,00
	19.886,81	16.395,00

6. sonstige betriebliche Aufwendungen	€ 351.035,88
i.V.	€ 356.456,17

Diese gliedern sich wie folgt:

	2020	2019
	€	€
6.1 Reisekosten	114.946,62	109.811,29
6.2 allgemeine Verwaltungskosten	58.123,47	52.808,72
6.3 sonstige Kosten	54.112,49	74.703,83
6.4 Raumkosten	41.580,56	42.762,31
6.5 Fortbildungskosten	40.417,68	44.618,59
6.6 Rechts- und Beratungsaufwand	29.337,25	18.894,57
6.7 Versicherungen	12.517,81	12.856,86
	<u>351.035,88</u>	<u>356.456,17</u>

7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	€ 0,01
i.V.	€ 30,038

- Zinsertrag aus einem Kautionskonto -

8. Ergebnis nach Steuern	€ 1.471,03
i.V.	€ 107.395,53

9. sonstige Steuern	€ 0,00
i.V.	€ 86,00

- im Vorjahr: Kfz - Steuer -

10. Jahresüberschuss	€ 1.471,03
i.V.	€ 107.309,53

EDV - Verzeichnis des Anlagevermögens

Konto	Bezeichnung	Entwicklung der	Stand zum 01.01.2020 EUR	Zugang Abgang- EUR	Abschreibung Zuschreibung- EUR	Stand zum 31.12.2020 EUR
0135 0	EDV-Software, entgeltl. erworben	Ansch-/Herst-K	46.391,03	15.059,70		61.450,73
		Abschreibung	26.243,03	13.358,70		39.601,73
		Buchwerte	20.148,00	15.059,70	13.358,70	21.849,00
0650 0	Büroeinrichtung	Ansch-/Herst-K	2.506,27			2.506,27
		Abschreibung	350,27	194,00		544,27
		Buchwerte	2.156,00		194,00	1.962,00
0670 0	Geringwertige Wirtschaftsgüter	Ansch-/Herst-K	5.574,50	5.317,04		2.005,19
				-8.886,35		
		Abschreibung	5.573,50	5.317,04		2.004,19
				-8.886,35		
		Buchwerte	1,00	5.317,04	5.317,04	1,00
0680 0	Einbauten in fremde Grundstücke	Ansch-/Herst-K	2.332,22	5.991,63		8.323,85
		Abschreibung	708,22	635,63		1.343,85
		Buchwerte	1.624,00	5.991,63	635,63	6.980,00
0690 0	Sonstige Betriebs- u. Gesch.ausstattung	Ansch-/Herst-K	3.052,32	1.605,44		4.657,76
		Abschreibung	1.824,32	381,44		2.205,76
		Buchwerte	1.228,00	1.605,44	381,44	2.452,00
Summe		Ansch-/Herst-K	59.856,34	27.973,81		78.943,80
				-8.886,35		
		Abschreibung	34.699,34	19.886,81		45.699,80
				-8.886,35		
		Buchwerte	25.157,00	27.973,81	19.886,81	33.244,00

Besondere Auftragsbedingungen für Prüfungen und prüfungsnahe Leistungen

Stand: 01.08.2018

Präambel

Diese Auftragsbedingungen ergänzen und konkretisieren die vom Institut der Wirtschaftsprüfer e. V. herausgegebenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (in der dem Auftragsbestätigungs- / Angebotsschreiben beigefügten Fassung) und sind diesen gegenüber vorrangig anzuwenden. Sie gelten nachrangig zu einem Auftragsbestätigungs- / Angebotsschreiben. Das Auftragsbestätigungs-/Angebotsschreiben zusammen mit allen Anlagen bildet die „Sämtlichen Auftragsbedingungen“.

A. Ergänzende Bestimmungen für Abschlussprüfungen nach § 317 HGB und vergleichbare Prüfungen nach nationalen und internationalen Prüfungsgrundsätzen

Die Prüfung wird gemäß § 317 HGB und unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer e. V. festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung ("GoA") durchgeführt. Dem entsprechend wird die Prüfung unter Beachtung der Grundsätze gewissenhafter Berufsausübung so geplant und angelegt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf den Prüfungsgegenstand laut Auftragsbestätigungsschreiben wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Alle Prüfungshandlungen werden durchgeführt, die den Umständen entsprechend für die Beurteilung als notwendig erachtet werden und es wird geprüft, in welcher Form der in § 322 HGB resp. den GoA vorgesehene Vermerk zum Prüfungsgegenstand erteilt werden kann. Über die Prüfung des Prüfungsgegenstands wird in berufsüblichem Umfang berichtet. Um Art, Zeit und Umfang der einzelnen Prüfungshandlungen in zweckmäßiger Weise festzulegen, wird, soweit es für erforderlich gehalten wird, das System der rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollen geprüft und beurteilt, insbesondere soweit es der Sicherung einer ordnungsgemäßen Rechnungslegung dient. Wie berufsüblich, werden die Prüfungshandlungen in Stichproben durchgeführt, sodass ein unvermeidliches Risiko besteht, dass auch bei pflichtgemäß durchgeführter Prüfung selbst wesentliche falsche Angaben unentdeckt bleiben können. Daher werden z.B. Unterschlagungen und andere Unregelmäßigkeiten durch die Prüfung nicht notwendigerweise aufgedeckt. Wir weisen darauf hin, dass die Prüfung in ihrer Zielsetzung nicht auf die Aufdeckung von Unterschlagungen und anderen Unregelmäßigkeiten, die nicht Übereinstimmung des Prüfungsgegenstands mit den maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätzen betreffen, ausgerichtet ist. Sollten jedoch im Rahmen der Prüfung derartige Sachverhalte festgestellt werden, wird dem Auftraggeber („Auftraggeber“) dies unverzüglich zur Kenntnis gebracht.

Vorstehende Ausführungen zu Prüfungszielen und -methoden gelten für andere Prüfungen nach nationalen oder internationalen Prüfungsgrundsätzen sinngemäß.

Es ist Aufgabe der gesetzlichen Vertreter des Auftraggebers, wesentliche Fehler im Prüfungsgegenstand zu korrigieren und uns gegenüber in der Vollständigkeitserklärung zu bestätigen, dass die Auswirkungen etwaiger nicht korrigierter Fehler, die von uns während des aktuellen Auftrags festgestellt wurden sowohl einzeln als auch in ihrer Gesamtheit für den Prüfungsgegenstand unwesentlich sind.

B. Auftragsverhältnis

Unter Umständen werden uns im Rahmen des Auftrages und zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen Belange des Auftraggebers unmittelbar Dokumente, die rechtliche Relevanz haben, zur Verfügung gestellt. Wir stellen ausdrücklich klar, dass wir weder eine Verpflichtung zur rechtlichen Beratung bzw. Überprüfung haben, noch, dass dieser Auftrag eine allgemeine Rechtsberatung beinhaltet; daher hat der Auftraggeber auch eventuell im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Auftrages von uns zur Verfügung gestellte Musterformulierungen zur abschließenden juristischen Prüfung seinem verantwortlichen Rechtsberater vorzulegen. Der Auftraggeber ist verantwortlich für sämtliche Geschäftsführungsentscheidungen im Zusammenhang mit unseren Leistungen sowie die Verwendung der Ergebnisse der Leistungen und die Entscheidung darüber, inwieweit unsere Leistungen für eigene interne Zwecke des Auftraggebers geeignet sind.

C. Informationszugang

Es liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Auftraggebers, uns einen uneingeschränkten Zugang zu den für den Auftrag erforderlichen Aufzeichnungen, Schriftstücken und sonstigen Informationen zu gewährleisten. Das Gleiche gilt für die Vorlage zusätzlicher Informationen, die vom Auftraggeber zusammen mit dem Abschluss sowie ggf. dem zugehörigen Lagebericht veröffentlicht werden. Der Auftraggeber wird diese rechtzeitig vor Erteilung des Bestätigungsvermerks bzw. unverzüglich sobald sie vorliegen, zugänglich machen. Sämtliche Informationen, die uns vom Auftraggeber oder in seinem Auftrag zur Verfügung gestellt werden, müssen vollständig sein.

D. Mündliche Auskünfte

Soweit der Auftraggeber beabsichtigt, eine Entscheidung oder sonstige wirtschaftliche Disposition auf Grundlage von Informationen und/oder Beratung zu treffen, welche dem Auftraggeber mündlich erteilt wurde, so ist der Auftraggeber verpflichtet, entweder (a) uns rechtzeitig vor einer solchen Entscheidung zu informieren und uns zu bitten, das Verständnis des Auftraggebers über solche Informationen und/oder Beratung schriftlich zu bestätigen oder (b) in Kenntnis des oben genannten Risikos einer solchen mündlich erteilten Information und/oder Beratung jene Entscheidung in eigenem Ermessen und in alleiniger Verantwortung zu treffen.

E. Entwurfsfassungen

Entwurfsfassungen eines Arbeitsergebnisses dienen lediglich unseren internen Zwecken und/oder der Abstimmung mit dem Auftraggeber und stellen demzufolge nur eine Vorstufe des Arbeitsergebnisses dar und sind weder final noch verbindlich und erfordern eine weitere Durchsicht. Wir sind nicht dazu verpflichtet, ein finales Arbeitsergebnis im Hinblick auf Umstände, die uns seitdem im Arbeitsergebnis benannten Zeitpunkt des Abschlusses der Tätigkeit, oder in Ermangelung eines solchen Zeitpunkts der Auslieferung des Arbeitsergebnisses zur Kenntnis gelangt sind oder eintreten, zu aktualisieren. Dies gilt dann nicht, wenn wir aufgrund der Natur der Leistungen dazu verpflichtet sind.

F. Freistellung

Der Auftraggeber ist dazu verpflichtet, uns von allen Ansprüchen Dritter (einschließlich verbundener Unternehmen) sowie daraus folgenden Verpflichtungen, Schäden, Kosten und Aufwendungen (insbesondere angemessene externe Anwaltskosten) freizustellen, die aus der Verwendung des Arbeitsergebnisses durch Dritte resultieren und die Weitergabe direkt oder indirekt durch den Auftraggeber oder auf seine Veranlassung hin erfolgt ist. Diese Verpflichtung besteht nicht in dem Umfang, wie wir uns ausdrücklich schriftlich damit einverstanden erklärt haben, dass der Dritte auf das Arbeitsergebnis vertrauen darf.

G. Elektronische Datenversendung (E-Mail)

Den Parteien ist die Verwendung elektronischer Medien zum Austausch und zur Übermittlung von Informationen gestattet und diese Form der Kommunikation stellt als solche keinen Bruch von etwaigen Verschwiegenheitspflichten dar. Den Parteien ist bewusst, dass die elektronische Übermittlung von Informationen (insbesondere per E-Mail) Risiken (z.B. unberechtigter Zugriff Dritter) birgt.

Jegliche Änderung der von uns auf elektronischem Wege übersandten Dokumente ebenso wie jede Weitergabe von solchen Dokumenten auf elektronischem Wege an Dritte darf nur nach unserer schriftlichen Zustimmung erfolgen.

H. Vollständigkeitserklärung

Die von den gesetzlichen Vertretern erbetene Vollständigkeitserklärung umfasst gegebenenfalls auch die Bestätigung, dass die in einer Anlage zur Vollständigkeitserklärung zusammengefassten Auswirkungen von nicht korrigierten falschen Angaben im Prüfungsgegenstand sowohl einzeln als auch insgesamt unwesentlich sind.

I. Geltungsbereich

Die in den Sämtlichen Auftragsbedingungen enthaltenen Regelungen – einschließlich der Regelung zur Haftung – finden auch auf alle künftigen, vom Auftraggeber erteilten sonstigen Aufträge entsprechend Anwendung, soweit nicht jeweils gesonderte Vereinbarungen getroffen werden bzw. über einen Rahmenvertrag erfasst werden oder soweit für uns verbindliche in- oder ausländische gesetzliche oder behördliche Erfordernisse einzelnen Regelungen zu Gunsten des Auftraggebers entgegenstehen.

Für unsere Leistungen gelten ausschließlich die Bedingungen der Sämtlichen Auftragsbedingungen; andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, wenn der Auftraggeber diese mit uns im Einzelnen nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart hat. Allgemeine Einkaufsbedingungen, auf die im Rahmen automatisierter Bestellungen Bezug genommen wird, gelten auch dann nicht als einbezogen, wenn wir diesen nicht ausdrücklich widersprochen haben oder mit der Erbringung der Leistungen vorbehaltlos begonnen haben.

J. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Für die Auftragsdurchführung sind die von den maßgeblichen deutschen berufsständischen Organisationen (Wirtschaftsprüferkammer, Institut der Wirtschaftsprüfer e. V., Steuerberaterkammern) entwickelten und verabschiedeten Berufsgrundsätze, soweit sie für den Auftrag im Einzelfall anwendbar sind, bestimmend.

Auf das Auftragsverhältnis und auf sämtliche hieraus oder aufgrund der Erbringung der darin vereinbarten Leistungen resultierenden außervertraglichen Angelegenheiten oder Verpflichtungen findet deutsches Recht Anwendung.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle in Verbindung mit dem Auftrag oder den darunter erbrachten Leistungen entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz unserer Kanzlei / Berufsgesellschaft in Deutschland.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.